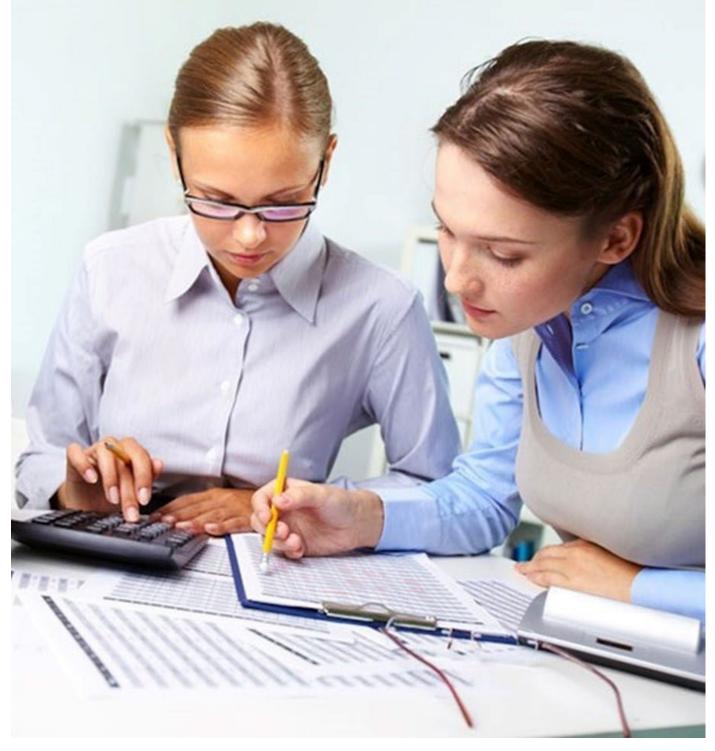
# Eingliederungsbilanz 2021 der Agentur für Arbeit Rheine



# **Impressum**

Agentur für Arbeit Rheine Vorsitzender der Geschäftsführung 05971 930-600

# Eingliederungsbilanz 2021

der Agentur für Arbeit Rheine



#### **Inhaltsverzeichnis**

## Eingliederungsbilanz 2021

# der Agentur für Arbeit Rheine

1.	Vorbemerkung	5
	1.1 Ausgangslage	5
	1.2 Interregionale Vergleichbarkeit: Einteilung der Agenturbezirke	6
2.	Rahmenbedingungen	6
	2.1 Arbeitsmarkt	6
	2.2 Ausbildungsmarkt	7
3.	Finanzielles Fördervolumen und arbeitsmarktliche Schwerpunktbildung	9
	3.1 Eingliederungstitel	9
	3.2 Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	10
4.	Entwicklung der durchschnittlichen Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer	10
5.	Umfang der Förderung und Beteiligung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen	10
	5.1 Langzeitarbeitslose	11
	5.2 Schwerbehinderte	11
	5.3 Ältere	11
	5.4 Frauen und Berufsrückkehrerinnen	11
	5.5 Geringqualifizierte	12
6.	Eingliederungsquote	12
7	Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund	13

1. Vorbemerkung

## 1. Vorbemerkung

Bereits in den vergangenen Jahren hat die Agentur für Arbeit Rheine ambitionierte Zielvereinbarungen mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit geschlossen. Dabei galt es in der Umsetzung auf einen möglichst effizienten Einsatz der Gelder zu achten. Dieser Ansatz wurde auch für das Kalenderjahr 2021 verfolgt.

Die Agentur für Arbeit Rheine plant in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung der lokalen und regionalen Arbeitsmarktbedingungen, durch welchen Maßnahme-Mix die Integrationserfolge verbessert und die Kosten der Integration weiter optimiert werden können. Sie ist dabei seit dem 01.01.2005 nur für die unter den Rechtskreis des Sozialgesetzbuches Drittes Buch (SGB III) fallenden Personen verantwortlich, so dass sich die nachfolgenden Ausführungen unter den Nr. 3 bis 7 ausschließlich auf diesen Personenkreis beziehen.

In der vorliegenden Eingliederungsbilanz werden die Ergebnisse des Jahres 2021 (Kalenderjahr) dargestellt. Die Auswertungen zur Eingliederungsquote beziehen sich auf Maßnahmeaustritte des Zeitraumes Januar bis Dezember 2020.

#### 1.1 Ausgangslage

Nach § 11 Abs. 1 des SGB III hat jede Agentur für Arbeit über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach Abschluss eines Haushaltsjahres in dem dort genannten Rahmen eine Eingliederungsbilanz zu erstellen.

Die Eingliederungsbilanzen geben Auskunft, inwieweit die öffentlichen Mittel wirtschaftlich und effektiv eingesetzt wurden. Sie enthalten fünf Ergebnisindikatoren (Aufteilung der Mittel und Ausgaben, durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer, Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, Frauenförderung und Vermittlungsquote) und einen Wirkungsindikator (Eingliederung bzw. Verbleib).

Der Gesetzgeber sieht in der Aufnahme einer Beschäftigung nach Abschluss einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme einen zentralen Indikator für die Wirksamkeit der Förderung. Mittels der Eingliederungsquote wird daher erhoben, wie viele Absolventen sechs Monate nach Beendigung dieser Maßnahmen sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Betrachtungen hierzu beziehen sich, wie in der Vorbemerkung bereits erwähnt, auf Maßnahmeaustritte aus dem Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020.

2. Rahmenbedingungen

# 1.2 Interregionale Vergleichbarkeit: Einteilung der Agenturbezirke

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB III soll ein Vergleich regionaler Eingliederungsbilanzen möglich sein. Die Bilanzergebnisse sollen zu einem Leistungsvergleich zwischen den Arbeitsagenturen anregen und zur Verbesserung der Ergebnisse beitragen. Ein solcher Vergleich ist jedoch nur zwischen Agenturen für Arbeit mit ähnlichen Rahmenbedingungen der lokalen/regionalen Arbeitsmärkte sinnvoll.

Dazu sind die Agenturen bestimmten Regionaltypen zugeordnet. Dies aus zwei Gründen:

- 1. Der generelle Problemdruck der Agenturen für Arbeit wird typisiert, um eine Ableitung regionaler Arbeitsmarktprogramme zu ermöglichen. Dieser Aufgabe wird mit der Entwicklung von "5 Strategietypen" entsprochen.
- 2. Der Agenturvergleich im Rahmen von Controlling, Benchmarking und ähnlichen Vorhaben wird erleichtert, indem in einer feineren Unterteilung "12 Vergleichstypen" gebildet werden.

Die für die Konstruktion der Typen wichtigsten Variablen waren die regionale Unterbeschäftigungsquote und die Bevölkerungsdichte.

Die Agentur Rheine ist der Vergleichsgruppe IIIa (21 Agenturen für Arbeit) zugeordnet – hier finden sich als weitere Agenturen aus Nordrhein-Westfalen Ahlen/Münster, Bielefeld, Paderborn, Mettmann, Bergisch-Gladbach und Bonn. Die anderen Agenturen in dieser Vergleichsgruppe liegen in Niedersachsen, Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz/Saarland.

Ein Wettbewerb der Agenturen einer Vergleichsgruppe untereinander nur mit Blick auf die oben erwähnte Eingliederungsquote würde letztlich zu einer Benachteiligung der Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen führen. Aus diesem Grund werden bei den einzelnen Instrumenten besonders förderungswürdige Personengruppen gesondert ausgewiesen.

### 2. Rahmenbedingungen

#### 2.1 Arbeitsmarkt

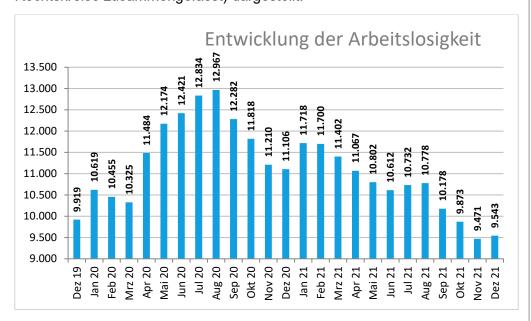
Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland lag 2021 bei 2,9 %. Damit liegt es weit über dem Durchschnittswert der Jahre 2010 bis 2020 (1,1); dieser Durchschnitt wurde allerdings maßgeblich durch das "Corona-Jahr" 2020 (-4,6) beeinflusst.

Diese Entwicklung schlug sich auch am Arbeitsmarkt nieder. Die Betriebe stellten 2021 insgesamt wieder mehr Personal als im Vorjahr ein. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg um 1,7-Prozentpunkte auf einen neuen Höchstwert von 34.284.367.

Im Kreis Steinfurt ist dieser weiterhin positive Trend bei der Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch zu verzeichnen. Sie beträgt Ende 2021 169.789 und gegenüber dem Stand vom 31.12.2020 entspricht dies einem Plus von 3.191 (1,9 %).

Insbesondere in den Wirtschaftsbereichen Handel, Instandhaltung/Reparatur Kfz (+800), Heime und Sozialwesen (+781) und im Baugewerbe (+385) ist ein deutlicher Anstieg der Beschäftigtenzahlen gegenüber dem Vorjahr erkennbar.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in 2021 (für beide Rechtskreise zusammengefasst) dargestellt.



Im monatlichen Schnitt für das Jahr 2021 waren 10.656 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet. 2020 waren es noch 985 mehr (11.641).

Die Zahl der Kurzarbeitenden im Monatsdurchschnitt hat sich von 12.265 (2020) auf 6.304 im Jahr 2021 massiv verringert.

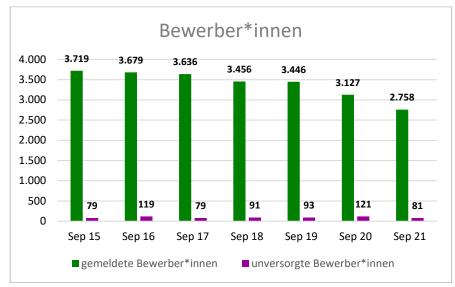
#### 2.2 Ausbildungsmarkt

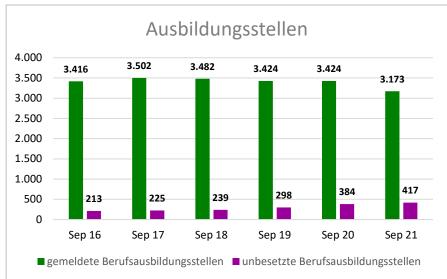
Im Beratungsjahr 2020/2021 (01.10.2020 bis 30.09.2021) nahmen 2.758 junge Menschen die Unterstützung durch die Berufsberaterinnen und Berufsberater bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz in Anspruch.

2. Rahmenbedingungen

Damit sank die Zahl der gemeldeten Ausbildungsbewerber\*innen gegenüber dem Vorjahr (3.127) erneut (-369). Ende September waren noch 81 Jugendliche ohne Ausbildungsplatz oder eine berufliche Alternative. Dies waren 40 Jugendliche weniger als im Vorjahr.

Die Zahl der gemeldeten Ausbildungsstellen ist gegenüber dem Vorjahresbericht um 7,3-Prozentpunkte zurückgegangen. Mit 3.173 lag sie um 251 unter dem Wert des Beratungsjahres 2019/2020. Die Anzahl der am Ende des Berichtsjahres unbesetzten Ausbildungsstellen ist mit 417 (Vorjahr 384) erneut gestiegen.





# 3. Finanzielles Fördervolumen und arbeitsmarktliche Schwerpunktbildung

Für die Leistungen in der Eingliederungsbilanz gab die Agentur für Arbeit im Jahr 2021 insgesamt 17,940 Mio. Euro aus (Tabelle 1), ein Minus von 726.000 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Die Ausgaben setzten sich zu

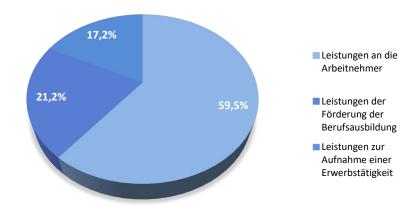
- **79,5** % (14,267 Mio. Euro) aus Ausgaben im Rahmen des Eingliederungstitels und zu
- **20,5** % (3,673 Mio. Euro) Ausgaben für weitere Ermessensleistungen zusammen.

#### 3.1 Eingliederungstitel

Für die im Eingliederungstitel zusammengefassten Instrumente standen der Agentur für Arbeit Rheine für das Kalenderjahr 2021 Ausgabemittel in Höhe von 17,258 Mio. Euro zur Verfügung. Die Agentur Rheine hat im Rahmen ihrer Förderpolitik mit Ausgaben in Höhe von 14,267 Mio. Euro die zugeteilten Mittel zu 82,7 % in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen umgesetzt.

Von den Gesamtausgaben des Eingliederungstitels entfielen

- 59,5 % auf Leistungen an die Arbeitnehmer, z. B. berufliche Weiterbildung, Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- 21,2 % auf Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Förderung der Berufsausbildung und
- 17,2 % auf Leistungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.



Die Ausgabenstruktur ist ebenfalls der Tabelle 1 zu entnehmen.

# 3.2 Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Für Leistungen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit hat die Agentur für Arbeit im Jahr 2021 insgesamt 0,759 Mio. Euro ausgegeben. Das entspricht fast dem Wert aus dem Vorjahr (0,748).

# 4. Entwicklung der durchschnittlichen Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer

Effektivität und Effizienz des Dienstleistungsangebotes bleiben auch weiterhin im Fokus.

Der Arbeitsmarkt fordert zunehmend höhere Qualifikationen, die vielfach bei den zu fördernden Bewerbern nicht vorhanden sind. Durch entsprechende Maßnahmen, insbesondere für Geringqualifizierte, versucht die Agentur für Arbeit hier einen Ausgleich zu schaffen. Hinsichtlich der Förderdauer und der Kosten pro Förderfall bzw. Teilnehmer/Monat können detaillierte Informationen der Tabelle 2 im Tabellenteil entnommen werden.

# 5. Umfang der Förderung und Beteiligung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen

Die Eingliederungsbilanz stellt grundsätzlich auch den Umfang der Beteiligung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen dar. Neben den Langzeitarbeitslosen, Älteren, schwerbehinderten Menschen und Berufsrückkehrer/-innen sollen grundsätzlich in der Eingliederungsbilanz auch Förderanteile der Geringqualifizierten abgebildet werden.

Die nachfolgenden Auswertungen sind dabei insbesondere bei den Aussagen zu den Geringqualifizierten nicht absolut valide, ggf. eher leicht unterzeichnet. Hierzu wird auf die Erläuterungen im Tabellenteil verwiesen.

Auch bei den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen waren die Aktivitäten der Agentur für Arbeit im Jahr 2021 weiterhin verstärkt auf die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet.

Insgesamt konnten 5.994 Personen im Laufe des Jahres 2021 mit arbeitsmarkt-politischen Maßnahmen/Leistungen gefördert werden. Davon zählten 3.685 oder 61,5 % zu den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist eine vollständige Erfassung der Personengruppe der Geringqualifizierten jedoch nicht möglich, so dass die Zahlen als unterzeichnet angesehen werden müssen.

#### 5.1 Langzeitarbeitslose

Insgesamt wurden 117 Langzeitarbeitslose in die Förderung einbezogen, der Schwerpunkt lag dabei im Bereich der Aktivierung und beruflichen Eingliederung wie auch der beruflichen Weiterbildung.

#### 5.2 Schwerbehinderte

258 schwerbehinderte Personen konnten über das Instrumentarium des SGB III gefördert werden. Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber, Maßnahmen zur Aktvierung und beruflichen Eingliederung und Leistungen aus dem Vermittlungsbudget bildeten den Schwerpunkt.

## 5.3 Ältere

In hohem Maße konnten ältere Arbeitslose (55 Jahre und älter) nach abgeschlossenen Qualifizierungen bei Trägern oder Maßnahmen bei Arbeitgebern sowie durch direkte Förderung von Einstellungen durch Eingliederungszuschüsse integriert werden. Die Förderinstrumente wurden für 724 ältere Arbeitslose genutzt.

#### 5.4 Frauen und Berufsrückkehrerinnen

Frauen sind gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III beim Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente mindestens mit ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen. Der Anteil der Frauen am Arbeitslosenbestand betrug im Jahr 2021 durchschnittlich 43,9 % und ihre Arbeitslosenquote 1,4 %. Daraus errechnet sich ein Ziel-Förderanteil von 41,5 %.

Dieser wurde in 2021 um 2,2 %-Punkte unterschritten, der Förderanteil betrug damit 39,2 %.

6. Eingliederungsquote

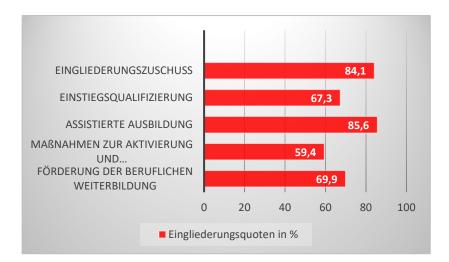
#### 5.5 Geringqualifizierte

Für die Geringqualifizierten wurden insbesondere die Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen bei Trägern eingesetzt. Qualifizierungen erfolgten aber auch über die Förderung der beruflichen Weiterbildung. Hier wurden neben Anpassungsfortbildungen und abschlussorientierten Maßnahmen auch betriebliche Umschulungen durchgeführt. Auch die Förderung der Berufsausbildung ist für diese Personengruppe gedacht, hier sind insbesondere die Teilnahme an Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (bvB) und die Assistierte Ausbildung (AsA) zu nennen. Aber auch über die Berufseinstiegsbegleitung konnten zahlreiche Jugendliche den ersten Schritt zu einem Arbeitgeber finden. Insgesamt wurden 2.897 Geringqualifizierte gefördert.

# 6. Eingliederungsquote

Die Wirksamkeit der eingesetzten arbeitsmarktpolitischen Instrumente wird durch die Eingliederungsquote bestimmt. Diese gibt an, mit welchem Anteil Absolventen dieser Maßnahmen sechs Monate nach Abschluss der Förderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Der Gründungszuschuss wird hier nicht einbezogen, da er nicht auf die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ausgerichtet ist.

Im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sind insgesamt 6.124 Austritte aus Maßnahmen erfolgt. Die nachfolgende Grafik stellt exemplarisch dar, welche Quoten bei den einzelnen Instrumenten erreicht wurden.



# 7. Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

Der jahresdurchschnittliche Bestand an Arbeitslosen mit Migrationshintergrund sowie die Summe der Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund beläuft sich im Jahr 2021 auf 3.945 bzw. 1.705.

Die Detaildaten sind den Tabellen 9a bis 9c zu entnehmen.

# Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III

Agentur für Arbeit Rheine Jahreszahlen 2021



#### **Impressum**

Titel: Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III

Region: Agentur für Arbeit Rheine

Berichtsmonat: Jahreszahlen 2021

Erstellungsdatum: 30.06.2022

Hinweise: Die gesetzlichen Grundlagen der Eingliederungsbilanz sowie konzeptionelle und methodische

Erläuterungen können den Methodischen Hinweisen entnommen werden. Die Bezeichung der

Tabellen orientiert sich an der Nummerierung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Herausgeberin: Bundesagentur für Arbeit

Statistik

Rückfragen an: Zentraler Statistik-Service

Regensburger Straße 104

90478 Nürnberg

E-Mail: Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

Hotline: 0911/179-3632 Fax: 0911/179-1131

#### Weiterführende statistische Informationen

Internet: <a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">http://statistik.arbeitsagentur.de</a>

Register: "Statistik nach Themen"

Eingliederungsbilanzen

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabellenteil zur Eingliederungsbilanz nach § 11 SGB III, Jahreszahlen 2021,

Nürnberg, Juni 2021

Nutzungsbedingunger © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

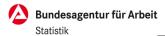
Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind

erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit

erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.



#### Inhaltsverzeichnis

#### Tabelle

<u>1</u>	Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Zugewiesene Mittel und Ausgaben
<u>2</u>	Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung
<u>3al</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
<u>3all</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme - Anteile
<u>3bl</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
<u>3bII</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
<u>3cl</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt
3cII	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer - Jüngere (unter 25 Jahre) - Zugang - Jahressumme / Bestand - Jahresdurchschnitt - Anteile
<u>4a</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Zugang - Jahressumme
<u>4b</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - besonders förderungsbedürftige Personengruppen - Bestand - Jahresdurchschnitt
<u>4c</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen - Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
<u>5</u>	Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III - besonders förderungsbedürftige Personengruppen
<u>6a</u>	Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
<u>6b</u>	Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote
<u>6c</u>	Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Verbleibsquote
<u>7</u>	Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend) - Verweis auf das Internetangebot der Statistik der Bundesagentur für Arbeit -
<u>8a</u>	Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Zugang - Jahressumme
<u>8b</u>	Entwicklung der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung - Eingliederungsquote
<u>9a</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Zugang - Jahressumme
<u>9b</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Bestand - Jahresdurchschnitt
<u>9cl</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen
<u>9cII</u>	Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III - Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - Eingliederungsquote

#### Tabelle 1) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - zugewiesene Mittel und Ausgaben

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

#### a) Zugewiesene Mittel

7 3					
	Soll	gaben)			
	(zugewie- sene Mittel) in 1.000 €	in 1.000 €	in % des Soll (Spalte 1)	in % von Insgesamt (Spalte 2)	in % des Ein- gliederungs- titels
	1	2	3	4	5
Insgesamt	х	17.940	х	100	х
dav. Eingliederungstitel	17.258	14.267	82,7	79,5	100
Weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels <sup>1)</sup>	x	3.673	x	20,5	x

#### b) Ausgaben

n) Ausgaben	Ist	in %	in % des Ein-
	(Ausgaben) in 1.000 €	von Insgesamt	gliederungs- titels
	1	2	3
Insgesamt (Summe A, B, C, D, F, G, H)	17.940	100	х
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.804	10,1	12,1
Vermittlungsbudget	145	0,8	1,0
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1.588	8,9	11,1
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	13	0,1	0,1
Maßnahmen bei einem Träger	1.575	8,8	11,0
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung	1	0,0	0,0
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	10	0,1	×
dav. Vermittlungsbudget <sup>1)</sup>	4	0,0	×
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung <sup>1)</sup>	6	0,0	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen 1)	27	0,1	×
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	34	0,2	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	5.041	28,1	21,2
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	_	_	_
Berufseinstiegsbegleitung	638	3,6	4,5
Assistierte Ausbildung	797	4,4	5,6
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen 1)	138	0,8	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein <sup>1)</sup>	1.235	6,9	x
Ausbildungsbegleitende Hilfen	694	3,9	4,6
Außerbetriebliche Berufsausbildung	785	4,4	5,3
Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen <sup>1)</sup>	488	2,7	x
Einstiegsqualifizierung	191	1,1	1,3
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung <sup>1)</sup>	46	0,3	x
Zuschuss für schwerbehinderte Menschen im Anschluss an Aus- und Weiterbildung	28	0,2	0,2
C Berufliche Weiterbildung	6.982	38,9	47,4
Förderung der beruflichen Weiterbildung	4.536	25,3	31,8
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>1)</sup>	225	1,3	x
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	2.221	12,4	15,6
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	3.848	21,4	17,2
Eingliederungszuschuss	1.699	9,5	11,9
Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen 1)	1.388	7,7	x
Gründungszuschuss	759	4,2	5,3
Gründungszuschuss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben <sup>1)</sup>	2	0,0	x
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	_	-	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabwicklung)	_	_	_
G Freie Förderung	_	_	_
Freie Förderung SGB III (Restabwicklung)	_	_	_
Erprobung innovativer Ansätze	_	_	_
H Sonstige Leistungen	265	1,5	0,0
Förderung der Teilnahme an Sprachkursen		-,-	
Förderung von Jugendwohnheimen	_	_	_
Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur	3	0,0	0,0
Mobilitätsprogramm TMS <sup>1)</sup>	_	-	X
MODIIIAISDIOGIAITIITI TWO	1	1	^
	_	_	¥
Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation <sup>1)</sup> Teilnehmerbezogene Programmausgaben des internationalen Services der BA <sup>1)</sup>	-	-	x

<sup>1)</sup> Diese Förderungen gehören zu den weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels (§ 71b SGB IV).



#### Tabelle 2) Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung - Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

	Ausgab Förderung p	durchschnittliche Ausgaben je Förderung pro Monat (in EURO)		der ing chnitt iten)
	2021	+/- Vorjahr	2021	+/- Vorjahr
	1	2	3	4
A Aktivierung und berufliche Eingliederung				
Vermittlungsbudget 1)2)	309	12	х	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	557	-53	0,6	-0,1
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber 1)	14	-3	0,2	-
Maßnahmen bei einem Träger 1)	838	-153	0,9	-0,3
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung <sup>1)2)</sup>	х	х	х	х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	х	x	х	x
dav. Vermittlungsbudget <sup>4)</sup>	484	302	х	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung <sup>1)</sup>	139	110	0,5	-0,2
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	1.910	-905	3,0	0,5
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	х	х	х	х
B Berufswahl und Berufsausbildung				
Zuschüsse für Berufsorientierungsmaßnahmen	х	x	х	х
Berufseinstiegsbegleitung	210	-82	19,9	-5,1
Assistierte Ausbildung	355	-73	14,3	-1,2
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	306	-65	15,6	-4,6
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein <sup>3)</sup>	892	133	7,2	-0,1
Ausbildungsbegleitende Hilfen	256	33	8,9	-4,3
Außerbetriebliche Berufsausbildung	1.192	104	13,3	0,7
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	573	14	23,4	-3,5
Einstiegsqualifizierung	405	19	8,7	0,3
Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung	349	-54		
C Berufliche Weiterbildung				
Förderung der beruflichen Weiterbildung 4)	886	28	6,4	-0,6
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 4)	793	17	14,3	-1,1
Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter	1.321	82	10,3	-0,3
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit				
Eingliederungszuschuss	1.232	76	5,2	-0,5
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	1.199	-49	14,5	-0,4
Gründungszuschuss	1.154	95	11,0	-0,6
G Freie Förderung				
Erprobung innovativer Ansätze	х	X	-	-

<sup>1)</sup> Berechnung Sp. 1: Durchschnittliche monatliche Ausgaben dividiert durch den durchschnittlichen Teilnehmerbestand. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll bzw. möglich. Für Einmalleistungen werden für die Berechnung der durchschnittlichen Ausgaben die Jahresausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Somit werden bei den Einmalleistungen die Ergebnisse pro Fall ausgewiesen und sind mit den zeitraumbezogenen Ergebnissen der übrigen Instrumente nicht vergleichbar.

<sup>2)</sup> Berechnung Sp. 3: Die durchschnittliche Förderdauer wird auf Basis der Austritte eines Berichtsjahres und deren Förderbeginn und -ende ermittelt. Die Berechnung ist nur bei zeitraumbezogenen Teilnahmen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.

<sup>3)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>4)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer 3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3a I) Zugang - Jahressumme

3a I) Zugang - Jahressumme	Insge-	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen				en	
	samt	Insge- samt <sup>3)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	14.743	8.417	X	820	2.803	399	6.002
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.375	1.925	59	131	471	100	1.431
Vermittlungsbudget 1)	468	246	*	44	87	10	147
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	2.850	1.649	50	66	384	90	1.271
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	971	458	19	35	130	28	321
Maßnahmen bei einem Träger 1)	1.879	1.191	31	31	254	62	950
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	-	-	-	-	-	-	-
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	52	25	-	18	-	-	10
dav. Vermittlungsbudget 1)	8	5	-	5	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	44	20 5	-	13	-	-	10
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	5	5		3	-	-	3
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	996	965	*	32	-	-	959
B Berufswahl und Berufsausbildung	158	158		32			158
Berufseinstiegsbegleitung	389	377	*	*	*	-	376
Assistierte Ausbildung			*	*	*	-	
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	375	364				-	363
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	14	13	-	-	-	-	13
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-		-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	41 186	37 186	-	7	-	-	34 186
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein <sup>2)</sup>	99	95	-	6	-	*	
Ausbildungsbegleitende Hilfen			-		-	*	95
Außerbetriebliche Berufsausbildung	35	34	-		-		33
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	25	-	-	9	-	-	25
Einstiegsqualifizierung	52	52	-		-	-	52
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*						
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.  C Berufliche Weiterbildung	1.228	551	33	11	156	29	399
Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup>	1.014	470	*	7	146	29 *	326
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup>	1.014	3	*	*	140		320
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	195	78	*	*	*	*	73
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	395	244	*	84	*	*	108
Eingliederungszuschuss	248	133	17	5	55	6	67
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	82	81	4	79	25	-	25
Gründungszuschuss	65	30	*	-	*	*	16
G Freie Förderung	-	-	_	_	_	_	- 10
Erprobung innovativer Ansätze	_	_	_		_	_	_
Summe (A, B, C, D, G)	5.994	3.685	117	258	724	140	2.897
	3.007	5.550		_30		. 70	2.001

<sup>1)</sup> Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

<sup>4)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer 3a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3a II) Anteile (in Prozent)

3a II) Anteile (in Prozent)	Insge-	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen				n	
	samt	Insge- samt <sup>3)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	14.743	57,1	Х	5,6	19,0	2,7	40,7
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.375	57,0	1,7	3,9	14,0	3,0	42,4
Vermittlungsbudget 1)	468	52,6	*	9,4	18,6	2,1	31,4
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	2.850	57,9	1,8	2,3	13,5	3,2	44,6
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	971	47,2	2,0	3,6	13,4	2,9	33,1
Maßnahmen bei einem Träger 1)	1.879	63,4	1,6	1,6	13,5	3,3	50,6
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	-	Х	Х	Х	Х	х	Х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	52	48,1	-	34,6	-	-	19,2
dav. Vermittlungsbudget 1)	8	62,5	-	62,5	-	-	-
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	44	45,5	-	29,5	-	-	22,7
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	5	100,0	*	60,0	-	-	60,0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	-	Х	Х	Х	Х	Х	Х
B Berufswahl und Berufsausbildung	996	96,9	*	3,2	*	*	96,3
Berufseinstiegsbegleitung	158	100,0	-	-	-	-	100,0
Assistierte Ausbildung	389	96,9	*	*	*	-	96,7
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	375	97,1	*	*	*	-	96,8
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	14	92,9	-	-	-	-	92,9
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	Х	х	х	х	х	Х
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	41	90,2	-	17,1	-	-	82,9
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 2)	186	100,0	-	*	-	-	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	99	96,0	-	6,1	-	*	96,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	35	97,1	-	*	-	*	94,3
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	25	*	-	36,0	-	-	100,0
Einstiegsqualifizierung	52	100,0	-	*	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*						-
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	*	*	*	*	*	*
C Berufliche Weiterbildung	1.228	44,9	2,7	0,9	12,7	2,4	32,5
Förderung der beruflichen Weiterbildung 4)	1.014	46,4	*	0,7	14,4	*	32,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 4)	19	15,8	*	*	*	-	-
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	195	40,0	*	*	*	*	37,4
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	395	61,8	*	21,3	*	*	27,3
Eingliederungszuschuss	248	53,6	6,9	2,0	22,2	2,4	27,0
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	82	98,8	4,9	96,3	30,5	-	30,5
Gründungszuschuss	65	46,2	*	-	*	*	24,6
G Freie Förderung	-	х	х	х	х	x	х
Erprobung innovativer Ansätze	-	Х	Х	Х	Х	Х	Х
Summe (A, B, C, D, G)	5.994	61,5	2,0	4,3	12,1	2,3	48,3

 $<sup>1) \</sup> Enthält \ ausschließlich \ oder \ teilweise \ Einmalleistungen, \ deren \ Darstellung \ nur \ als \ Zugang \ m\"{o}glich \ ist.$ 

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

<sup>4)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer 3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3b I) Bestand - Jahresdurchschnitt

3b I) Bestand - Jahresdurchschnitt	Insge-	nsge- darunter: besonders förderungsbedürftige Personen				en	
	samt	Insge- samt <sup>3)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	3.945	2.677	543	413	1.386	122	1.518
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	151	95	4	9	25	5	73
Vermittlungsbudget 1)	X	X	X	X	X	X	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	148	92	4	8	25	5	72
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	13	7	0	1	2	0	5
Maßnahmen bei einem Träger 17	134	86	4	7	23	5	68
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	X	X	Х	X	Х	Х	Х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	2	1	-	1	-	-	0
dav. Vermittlungsbudget 1)	X	X	Х	X	х	Х	X
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	2	1	-	1	-	-	0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	1	1	0	1	-	-	1
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	X	X	1	X	X	0	X
B Berufswahl und Berufsausbildung	998	967	1	47	0	U	958
Berufseinstiegsbegleitung	253	253	-	1	-	-	253
Assistierte Ausbildung	187	180	0	2	0	-	180
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	146	142	0	2	0	-	142
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	41	38	-	-	-	-	38
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	38	35	-	5	-	-	34
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 2)	115	115	1	0	-	-	115
Ausbildungsbegleitende Hilfen	226	219	-	8	-	0	217
Außerbetriebliche Berufsausbildung	55	54	-	2	-	0	53
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	71	69	-	27	-	-	66
Einstiegsqualifizierung	39	39	0	1	-	-	39
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	11						•
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	2	2	-	2 9	-	- 47	-
C Berufliche Weiterbildung	590	253	11	_	35	17	209
Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup> Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup>	426	184	9	5	30	14	147
	24	9 60	1 0	2	0 4	2	3
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	140 <b>266</b>	175	13	95	56	3	58 <b>85</b>
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	115	61	7	3	26	2	85 34
Eingliederungszuschuss Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	97	93	4	92	18		34 42
Gründungszuschuss	55	20	1	92	12	1	9
Grundungszuschuss G Freie Förderung	55	20		1	12	1	9
Erprobung innovativer Ansätze	_	-	_	_	_		-
Summe (A, B, C, D, G)	2.005	1.490	29	161	115	26	1.325

 $<sup>1)\</sup> Enthält\ ausschließlich\ oder\ teilweise\ Einmalleistungen,\ deren\ Darstellung\ nur\ als\ Zugang\ m\"{o}glich\ ist.$ 

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

<sup>4)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



#### Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer 3b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3b II) Anteile (in Prozent)

3b II) Anteile (in Prozent)	Insge-	darunter: besonders förderungsbedürftige Personen				en	
	samt	Insge- samt <sup>3)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte <sup>4)</sup>
	1	2	3	4	5	6	7
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	3.945	67,9	13,8	10,5	35,1	3,1	38,5
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	151	62,7	2,7	6,0	16,4	3,4	48,5
Vermittlungsbudget 1)	х	Х	Х	Х	Х	Х	Х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	148	62,5	2,6	5,1	16,8	3,4	48,9
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	13	49,7	1,9	5,0	16,8	1,9	34,2
Maßnahmen bei einem Träger 1)	134	63,8	2,7	5,1	16,8	3,6	50,4
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	х	Х	х	х	х	х	х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	2	53,8	-	38,5	-	-	15,4
dav. Vermittlungsbudget 1)	х	Х	х	х	х	х	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung <sup>1)</sup>	2	53,8	-	38,5	-	-	15,4
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	1	100,0	21,4	57,1	-	-	57,1
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	х	Х	Х	х	х	х	Х
B Berufswahl und Berufsausbildung	998	96,9	0,1	4,7	0,0	0,0	96,0
Berufseinstiegsbegleitung	253	99,9	-	0,4	-	-	99,9
Assistierte Ausbildung	187	96,4	0,0	1,3	0,0	-	96,2
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	146	97,1	0,1	1,7	0,1	-	96,9
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	41	93,7	-	-	-	-	93,7
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	х	х	х	х	х	х
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	38	94,0	-	12,6	-	-	90,7
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein <sup>2)</sup>	115	100,0	0,9	0,3	-	-	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	226	96,8	-	3,4	-	0,1	96,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	55	97,6	-	2,7	-	0,2	96,7
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	71	97,9	-	37,7	-	-	93,3
Einstiegsqualifizierung	39	100,0	0,2	2,5	-	-	100,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	11						
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	2	100,0	-	100,0	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	590	42,9	1,9	1,5	5,8	2,9	35,4
Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup>	426	43,2	2,2	1,2	7,1	3,4	34,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup>	24	36,7	5,3	9,9	1,8	6,4	14,5
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	140	43,0	0,2	1,0	2,7	1,0	41,5
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	266	65,6	4,8	35,8	20,9	1,1	31,9
Eingliederungszuschuss	115	53,3	6,4	2,8	22,4	1,4	29,6
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	97	96,5	4,2	94,9	18,7	-	43,1
Gründungszuschuss	55	37,2	2,6	1,1	21,4	2,6	16,8
G Freie Förderung	-	х	х	х	х	х	х
Erprobung innovativer Ansätze		х	х	х	х	х	х
Summe (A, B, C, D, G)	2.005	74,3	1,5	8,0	5,7	1,3	66,1

<sup>1)</sup> Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

<sup>4)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer 3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3c I) Zugang - Jahressumme - und Bestand - Jahresdurchschnitt - 1)

	Insgesa	amt	Frauen		
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand	
	1	2	3	4	
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	2.975	472	1.132	184	
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	935	29	377	1	
Vermittlungsbudget 1)	*	x	14	:	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	866	27	350	10	
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	214	3	73		
Maßnahmen bei einem Träger <sup>1)</sup>	652	24	277	10	
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	-	x	-		
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	35	2	13		
dav. Vermittlungsbudget <sup>1)</sup>	3	x	-		
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	32	2	13		
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	1	-		
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	-	x	-		
B Berufswahl und Berufsausbildung	913	927	282	29	
Berufseinstiegsbegleitung	158	253	71	11	
Assistierte Ausbildung	333	161	75	3	
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	322	129	*	2	
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	11	32	*		
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-		
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	39	37	*		
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 2)	185	115	79	5	
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87	196	22	4	
Außerbetriebliche Berufsausbildung	33	52	6	1	
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	25	71	7	1	
Einstiegsqualifizierung	50	38	14	1	
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	3	*		
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	2	-		
C Berufliche Weiterbildung	107	48	48	2	
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	79	28	36	1	
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	3	4	-		
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	25	17	12		
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	84	67	28	2	
Eingliederungszuschuss	52	24	16		
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	42	*	1	
Gründungszuschuss	*	1	*		
G Freie Förderung	-	-	-		
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-		
Summe (A, B, C, D, G)	2.039	1.070	735	35	

<sup>1)</sup> Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.



# Tabelle 3) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer 3c) Jüngere (bei Eintritt unter 25 Jahre)

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

3c II) Anteile an Insgesamt (in Prozent)

	in % von Tabe Insgesa		in % von Tabe Frauen Insç	
	Zugang	Bestand	Zugang	Bestand
	1	2	3	4
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	20,2	12,0	18,5	10,6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	27,7	18,9	25,5	16,5
Vermittlungsbudget 1)	*	x	7,0	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	30,4	18,0	27,8	15,8
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	22,0	21,7	18,7	14,5
Maßnahmen bei einem Träger <sup>1)</sup>	34,7	17,6	31,9	15,9
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) 1)	x	x	x	×
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	67,3	69,2	59,1	66,7
dav. Vermittlungsbudget 1)	37,5	x	-	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	72,7	69,2	72,2	66,7
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	*	42,9	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	x	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	91,7	92,9	93,4	94,6
Berufseinstiegsbegleitung	100,0	100,0	100,0	100,0
Assistierte Ausbildung	85,6	85,8	86,2	87,2
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	85,9	88,1	*	87,1
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	78,6	77,8	*	87,5
Vorphase der Assistierten Ausbildung	x	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	95,1	98,0	*	96,3
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 2)	99,5	99,5	100,0	100,0
Ausbildungsbegleitende Hilfen	87,9	86,7	91,7	89,1
Außerbetriebliche Berufsausbildung	94,3	94,5	75,0	88,9
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	100,0	99,8	100,0	99,0
Einstiegsqualifizierung	96,2	96,8	93,3	97,0
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	*	22,6	*	22,8
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	100,0	x	x
C Berufliche Weiterbildung	8,7	8,1	8,6	6,9
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	7,8	6,5	7,8	5,8
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	15,8	15,2	-	
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	12,8	11,8	12,9	10,4
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	21,3	25,2	19,2	22,4
Eingliederungszuschuss	21,0	21,2	16,3	16,5
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	*	43,8	*	41,7
Gründungszuschuss	*	0,9	*	2,1
G Freie Förderung	х	x	х	×
Erprobung innovativer Ansätze	x	x	x	x
Summe (A, B, C, D, G)	34,0	53,4	29,6	44,8

 $<sup>1) \</sup> Enthält \ ausschlie \\ Slich \ oder \ teilweise \ Einmalleistungen, \ deren \ Darstellung \ nur \ als \ Zugang \ m\"{o}glich \ ist.$ 

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen 4a) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4a) Zugang - Jahressumme

4a) Zugang - Jahressumme								
	Insge- samt	in % von				(Spalte 1):	_	
	Same	Tabelle				sbedürftige		
		3a Insge- samt	Insge- samt <sup>3)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und · älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	6.107	41,4	3.392	х	325	1.257	380	2.170
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	1.481	43,9	842	25	62	219	95	567
Vermittlungsbudget 1)	200	42,7	102	3	26	37	*	*
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	1.259	44,2	728	22	25	182	*	518
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	391	40,3	168	9	16	58	*	95
Maßnahmen bei einem Träger 1)	868	46,2	560	13	9	124	59	423
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) 1)	-	х	-	-	-	-	-	-
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	22	42,3	12	-	11	-	-	*
dav. Vermittlungsbudget 1)	4	50,0	*	_	*	-	-	_
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	18	40,9	*	-	*	_	-	*
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	-	_	_	_	_	_	_	_
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	-	x	_	_	_	_	_	_
B Berufswahl und Berufsausbildung	302	30,3	295	*	10	-	*	292
Berufseinstiegsbegleitung	71	44,9	71	-	-	-	-	71
Assistierte Ausbildung	87	22,4	84	*	*	-	-	83
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	*	*	*	*	*	_	-	*
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	*	*	*	-	_	-	-	*
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	x	_	_	_	_	_	_
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	7	17,1	7	-	*	-	-	5
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein <sup>2)</sup>	79	42,5	79	_	*	_	_	79
Ausbildungsbegleitende Hilfen	24	24,2	24	_	*	_	*	24
Außerbetriebliche Berufsausbildung	8	22,9	8	_	_	_	*	8
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	7	28,0	7	_	3	_	_	7
Einstiegsqualifizierung	15	28,8	15	_	_	_	_	15
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	4	*		_	_		_	
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	_	*	_	_	_	_	_	_
C Berufliche Weiterbildung	558	45,4	235	16	6	64	29	153
Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup>	459	45,3	194	*	*	60	*	115
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup>	6		*	-	_	*	-	_
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	93	47,7	*	*	*	*	*	38
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	146	37,0	82	*	27	28	*	27
Eingliederungszuschuss	98	39,5	49	10	*	19	6	20
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	26	31,7	26	*	*	*	-	,
Gründungszuschuss	22	33,8	7	_	_	*	*	*
G Freie Förderung	-	х	-	-	-	-	-	
Erprobung innovativer Ansätze	-	х	-	-	-	_	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	2.487	41,5	1.454	54	105	311	135	1.039

<sup>1)</sup> Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

<sup>4)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen 4b) besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4b) Bestand - Jahresdurchschnitt

4b) Bestand - Jahresdurchschnitt		. 0/						
	Insge- samt	in % von Tabelle		baaandara		(Spalte 1):	Daraanan	
	Same	3b Insge-			_	sbedürftige		r
		samt	Insge- samt <sup>3)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte M. / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8
Arbeitslose Rechtskreis SGB III	1.732	43,9	1.176	260	168	627	116	614
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	66	43,4	41	2	2	12	5	30
Vermittlungsbudget 1)	Х	х	х	х	х	х	х	
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	65	43,7	40	2	2	12	5	30
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	5	34,2	1	0	0	0	0	1
Maßnahmen bei einem Träger 1)	60	44,6	39	2	1	11	4	30
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) 1)	х	х	х	х	х	х	х	х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	1	46,2	1	-	1	-	-	0
dav. Vermittlungsbudget 1)	Х	х	Х	х	х	х	х	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	1	46,2	1	-	1	-	-	0
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	Х	Х	Х	х	х	х	Х	1
B Berufswahl und Berufsausbildung	316	31,7	307	1	11	-	0	302
Berufseinstiegsbegleitung	111	44,0	111	-	-	-	-	111
Assistierte Ausbildung	38	20,5	38	0	1	-	-	37
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	30	20,7	30	0	1	-	-	29
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	8	19,6	8	-	-	-	-	8
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	х	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	9	23,7	8	-	1	-	-	8
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein <sup>2)</sup>	52	45,4	52	1	0	-	-	52
Ausbildungsbegleitende Hilfen	47	20,9	46	-	3	-	0	45
Außerbetriebliche Berufsausbildung	22	39,7	21	-	-	-	0	21
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	17	24,4	17	-	7	-	-	15
Einstiegsqualifizierung	14	34,9	14	-	-	-	-	14
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	5	42,9						
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	-	-	-	-	-	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung	307	52,1	125	5	4	14	17	99
Förderung der beruflichen Weiterbildung 4)	219	51,3	88	4	3	13	14	65
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>4)</sup>	8	31,8	3	0	-	0	2	2
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	81	58,0	33	0	0	1	1	33
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	98	36,9	60	7	34	17	3	25
Eingliederungszuschuss	38	33,4	19	4	1	7	2	10
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	36	37,7	35	3	34	7	-	14
Gründungszuschuss	24	42,8	6	0	-	3	1	1
G Freie Förderung	-	x	-	-	-	-	-	-
Erprobung innovativer Ansätze	-	х	-	-	-	-	-	-
Summe (A, B, C, D, G)	787	39,2	532	14	52	43	25	457

<sup>1)</sup> Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal erfüllen.

<sup>4)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 4) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen 4c) Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

4c I) Bestand - Jahresdurchschnitt

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
	1	2	3
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) <sup>1)</sup>	1,5	1,4	1,6
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	x	43,9	56,1
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	x	41,5	58,5
realisierter Förderanteil (s. auch Tab. 4 b)	х	39,2	60,7
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	х	- 2,2	2,2
realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung")			
(s. auch Tab. 4 b)	x	46,8	53,2
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	х	5,3	- 5,3

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

#### 4c II) Bestand - Jahresdurchschnitt Vorjahr

	Insgesamt	Frauen	nachrichtl.: Männer
relative Betroffenheit (rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote %) <sup>1)</sup>	1,9	1,6	2,0
absolute Betroffenheit (Anteil an den Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III)	х	40,9	59,1
Mindestbeteiligung von Frauen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III	х	35,6	64,4
realisierter Förderanteil	x	35,3	64,7
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	х	- 0,4	0,4
realisierter Förderanteil (ohne Kategorie "B Berufswahl und Berufsausbildung")	х	43,3	56,7
Differenz Mindestbeteiligung zu realisiertem Förderanteil	х	7,6	- 7,6

<sup>1)</sup> Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB III und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.



# Tabelle 5) Abgang aus Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

5) Abgang - Jahressumme

		Abgang von Arbeitslosen									
			da	arunter: bes	onders förde	rungsbedürf	tige Persone	n			
		Insge- samt	Insge- samt <sup>1)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte			
		1	2	3	4	5	6	7			
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	15.918	9.302	1.386	927	3.069	452	6.30			
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit <sup>2)</sup>	02	6.839	3.456	293	283	950	153	2.425			
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	6.572	3.332	272	274	885	144	2.374			
Wiederbeschäftigungsquote 3) (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	41,3	35,8	19,6	29,6	28,8	31,9	37,7			
dar. Abgänge in ungeförderte Beschäftigung	05	6.323	3.175	249	227	823	137	2.312			
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	39,7	34,1	18,0	24,5	26,8	30,3	36,7			
dar. in selbständige Tätigkeit	07	248	119	21	9	65	9	46			
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	1,6	1,3	1,5	1,0	2,1	2,0	0,7			
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	191	94	18	9	53	8	30			
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	1,2	1,0	1,3	1,0	1,7	1,8	0,5			
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	849	431	31	21	125	21	310			
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	12,9	12,9		7,7	14,1	14,6	13,			
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	796	398	25	16	108	19	290			
Vermittlungsquote 4) (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	12.6	12.5	10.0	7.0	13.1	13.9	12.8			

		Abgang von arbeitslosen Frauen								
			da	arunter: bes	onders förde	rungsbedürf	tige Persone	en		
		Insge- samt	Insge- samt <sup>1)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwerbe- hinderte Menschen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehrende	Gering- qualifi- zierte		
		1	2	3	4	5	6	7		
Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt	01	6.647	3.844	635	380	1.395	433	2.327		
dar. Abgänge in Erwerbstätigkeit <sup>2)</sup>	02	2.668	1.312	123	113	398	144	810		
dar. Abgänge in Beschäftigung	03	2.588	1.284	116	110	392	135	796		
Wiederbeschäftigungsquote 3 (Zeile 03 in % von Zeile 01)	04	38,9	33,4	18,3	28,9	28,1	31,2	34,2		
dar. Abgänge in ungeförderte Beschäftigung	05	2.487	1.221	103	93	369	129	775		
Zeile 05 in % von Zeile 01	06	37,4	31,8	16,2	24,5	26,5	29,8	33,3		
dar. in selbständige Tätigkeit	07	74	27	7	3	6	9	13		
Zeile 07 in % von Zeile 01	08	1,1	0,7	1,1	0,8	0,4	2,1	0,6		
dar. in selbständige Tätigkeit ohne Förderung	09	55	21	7	3	4	8	10		
Zeile 09 in % von Zeile 01	10	0,8	0,5	1,1	0,8	0,3	1,8	0,4		
dar. Abgänge in Beschäftigung (gefördert und ungefördert) durch Vermittlung	11	294	148	10	9	50	21	89		
Zeile 11 in % von Zeile 03	12	11,4	11,5	8,6	8,2	12,8	15,6	11,2		
dar. Abgänge in Beschäftigung (nur ungefördert) durch Vermittlung	13	267	130	7	8	42	19	81		
Vermittlungsquote 4) (Zeile 13 in % von Zeile 05)	14	10,7	10,6	6,8	8,6	11,4	14,7	10,5		

- 1) Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.
- 2) Abgänge in Erwerbstätigkeit (Zeile 02) umfassen neben den Abgängen in Beschäftigung (Zeile 03) und den Abgängen in Selbständigkeit (Zeile 07) auch Abgänge in den Freiwilligendienst. Die Summe von Zeile 03 und 07 weicht daher um die Zahl der Abgänge in den Freiwilligendienst von Zeile 02 ab.
- 3) Die Wiederbeschäftigungsquote zeigt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben. Sie bezieht die Abgänge in Beschäftigung (Zeile 03) auf die Abgänge aus Arbeitslosigkeit insgesamt (Zeile 01).
- 4) Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in ungeförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben.

Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen oder Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Zum einen werden vielfach Arbeitsvermittlungen nach Auswahl und Vorschlag mit zusätzlichen Förderleistungen getätigt. Über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zudem die Selbstinformationseinrichtungen, die Beratungsdienstleistungen, Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche, auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen, sowie die Förderung durch das Instrumentarium der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei. Weiterführende Informationen können der Publikation "Erfolgreiche Arbeitssuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme" entnommen werden, abrufbar unter:



# Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen) 6a) Austritte von Männern und Frauen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2020 - Dezember 2020)

Austritte gerorderter Arbeitrierinner-innerr insgesamt (Januar 2020		darunter:							
		Sa. amor.		haaan	darunter:				
	Austritte Insge- samt	Frauen	Männer	beson- ders förder- ungs- bedürf- tige Perso- nen <sup>2)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	749	288	461	364	13	56	115	23	242
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.818	1.146	1.672	1.592	27	66	242	73	1.340
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.081	395	686	463	13	25	108	34	345
Maßnahmen bei einem Träger	1.737	751	986	1.129	14	41	134	39	995
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	-	_	-	-	-	-	-	-	-
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	58	22	36	22	*	14	-	-	10
dav. Vermittlungsbudget	14	4	10	5	-	4	-	-	*
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	44	18	26	17	*	10	-	-	*
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	5	*	4	5	-	5	*	-	*
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	3	*	*	3	-	3	-	-	-
B Berufswahl und Berufsausbildung ohne BOM									
Berufseinstiegsbegleitung	204	76	128	109	-	-	-	-	109
Assistierte Ausbildung	90	15	75	73	-	*	-	-	73
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	49	6	43	39	-	-	-	-	39
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	41	9	32	34	-	*	-	-	34
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	_	-	-	-	-	-	-	-
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	10	*	9	8	-	*	-	-	8
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 1)	201	66	135	201	*	*	-	-	201
Ausbildungsbegleitende Hilfen	332	70	262	300	-	7	-	-	299
Außerbetriebliche Berufsausbildung	43	17	26	41	*	-	-	-	41
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	31	10	21	23	-	7	-	-	21
Einstiegsqualifizierung	113	28	85	112	-	*	-	*	112
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	4	_	4	4	-	4	-	-	-
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	858	340	518	412	8	18	95	18	307
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung 3)	696	273	423	347	8	17	87	17	249
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	27	8	19	6	-	*	-	-	5
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	151	64	87	64	-	*	4	*	59
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	339	120	219	157	4	10	51	15	97
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	92	32	60	92	*	92	21	*	31
Gründungszuschuss	66	29	37	19	*	4	9	4	10
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	_	-	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>2)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen) 6b) Eingliederungsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2020 - Dezember 2020)

Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Janu	ai 2020 -		1 2020)						
		darunter:			ı				
	Austritte Insge- samt	Frauen	Männer	besonders förder- ungs- bedürf- tige Perso- nen <sup>2)</sup>	darunter:  Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	67,4	65,3	68,8	65,4	х	71,4	62,6	56,5	67,8
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	59,4	57,2	60,8	50,3	63,0	45,5	52,5	54,8	49,8
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	76,8	75,9	77,3	72,8	х	68,0	68,5	73,5	74,8
Maßnahmen bei einem Träger	48,5	47,4	49,4	41,0	х	31,7	39,6	38,5	41,1
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	х	х	х	х	х	х	x	х	х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	51,7	54,5	50,0	40,9	х	х	х	х	х
dav. Vermittlungsbudget	х	х	х	х	х	х	х	х	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	45,5	х	38,5	х	х	х	х	x	х
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	х	х	х	х	х	х	х	х	х
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	х	х	х	х	х	х	х	х	Х
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	41,2	34,2	45,3	34,9	х	х	x	х	34,9
Assistierte Ausbildung	85,6	х	85,3	82,2	х	х	x	х	82,2
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	87,8	х	86,0	84,6	х	х	х	x	84,6
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	82,9	х	84,4	79,4	х	х	x	х	79,4
Vorphase der Assistierten Ausbildung	х	х	х	х	х	х	x	х	х
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	х	х	х	х	х	х	х	х	х
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 1)	48,8	45,5	50,4	48,8	х	х	х	х	48,8
Ausbildungsbegleitende Hilfen	79,8	82,9	79,0	79,3	х	х	х	x	79,3
Außerbetriebliche Berufsausbildung	65,1	х	69,2	65,9	х	х	х	х	65,9
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	74,2	х	76,2	82,6	х	х	x	х	85,7
Einstiegsqualifizierung	67,3	71,4	65,9	67,0	х	х	х	х	67,0
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	х	х	х	х	х	х	х	х	Х
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	69,9	72,1	68,5	65,0	х	х	56,8	х	69,7
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung 3)	65,1	67,4	63,6	61,1	х	х	54,0	х	65,5
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	63,0	х	х	х	х	х	x	х	х
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	91,4	90,6	92,0	87,5	х	х	х	х	89,8
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	84,1	81,7	85,4	78,3	х	x	74,5	х	80,4
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	81,5	87,5	78,3	81,5	х	81,5	81,0	х	83,9
Gründungszuschuss	12,1	17,2	8,1	X	х	X	х	X	х
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	х	х	Х	х	х	х	х	х	Х

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

<sup>1)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>2)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 6) Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen) 6c) Verbleibsquote für Männer und Frauen

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Verbleibsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 20	20 - Deze	mber 202 darunter:	0) '′						
		uarunter:			darunter:				
	Austritte Insge- samt	Frauen	Männer	beson- ders förder- ungs- bedürf- tige Perso- nen <sup>2)</sup>	Langzeit- arbeits- lose (§ 18 Abs.1 SGB III)	schwer- behin- derte Men- schen / Gleichge- stellte	Ältere (55 Jahre und älter)	Berufs- rück- kehren- de	Gering- qualifi- zierte <sup>3)</sup>
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	80,8	79,2	81,8	81,0	х	89,3	76,5	60,9	85,1
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	81,7	81,1	82,1	81,7	77,8	68,2	63,6	69,9	84,7
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	84,2	84,1	84,3	82,7	х	80,0	75,9	82,4	85,5
Maßnahmen bei einem Träger	80,1	79,5	80,5	81,2	х	61,0	53,7	59,0	84,4
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	х	х	х	х	х	х	х	х	х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	70,7	77,3	66,7	72,7	х	х	х	х	x
dav. Vermittlungsbudget	x	х	х	х	х	х	х	х	x
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	70,5	x	61,5	х	х	х	х	х	x
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	x	x	x	х	х	х	х	х	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	х	х	х	х	х	х	х	х	x
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	97,5	96,1	98,4	96,3	х	х	х	х	96,3
Assistierte Ausbildung	95,6	х	94,7	94,5	х	х	х	х	94,5
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	93,9	х	93,0	92,3	х	х	х	х	92,3
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	97,6	х	96,9	97,1	х	х	х	х	97,1
Vorphase der Assistierten Ausbildung	х	х	х	х	х	х	х	х	х
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	x	х	х	х	х	х	х	х	×
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 1)	92,5	92,4	92,6	92,5	х	х	х	х	92,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	93,1	90,0	93,9	92,7	х	х	х	х	92,6
Außerbetriebliche Berufsausbildung	88,4	х	88,5	87,8	х	х	х	х	87,8
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	77,4	х	81,0	87,0	х	х	х	х	90,5
Einstiegsqualifizierung	98,2	100,0	97,6	98,2	х	х	х	х	98,2
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	x	х	х	х	х	х	х	х	×
C Berufliche Weiterbildung									
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	82,8	84,1	81,9	80,3	х	х	70,5	х	85,3
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung <sup>3)</sup>	79,6	81,0	78,7	77,8	х	х	67,8	х	83,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	77,8	х	х	х	х	х	х	х	х
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	96,0	96,9	95,4	93,8	х	х	х	х	94,9
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	90,3	89,2	90,9	87,3	х	х	84,3	х	90,7
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	94,6	96,9	93,3	94,6	х	94,6	90,5	х	93,5
Gründungszuschuss	95,5	93,1	97,3	х	х	х	х	х	х
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	х	х	х	х	х	х	х	х	х

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

<sup>1)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>2)</sup> Anzahl der Personen, die mindestens ein Personengruppenmerkmal besitzen.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

#### Tabelle 7) Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

Das Internetangebot der BA-Statistik informiert u. a. darüber, wie sich die Rahmenbedingungen für die Eingliederung in den regionalen Arbeitsmarkt entwickelt haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 7 SGB III).

Mit unseren Interaktiven Statistiken können Sie sich Ihre Daten und Grafiken selbst zusammenstellen.

Interaktive Statistiken

Die Anwendungen enthalten Daten zu folgenden Themen:

- Arbeitsmarkt im Überblick
- Leistungsbezug
- Arbeitslosigkeit
- Ausbildungsmarkt
- Berufe und Branchen
- Beschäftigung, Entgelte, regionale Mobilität
- Demografie und Migration
- Fachkräftebedarf

Außerdem stehen zur Verfügung:

Interaktive Arbeitsmarkt- und Strukturanalysen

Bei der Einordnung der Daten zur Eingliederungsbilanz in den regionalen Kontext unterstützen folgende Jahreszahlen- und Zeitreihenprodukte:

Zahlen, Daten, Fakten - Strukturdaten und -indikatoren - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit (Jahreszahlen)

Arbeitslose nach Rechtskreisen - Deutschland, West/Ost, Länder und Agenturen für Arbeit (Jahreszahlen)

<u>Langzeitarbeitslosigkeit - Deutschland, Länder, Regionaldirektionen, Agenturen für Arbeit, Kreise und Jobcenter (Monats-/ Jahreszahlen)</u>

<u>Abgang und Verbleib von Arbeitslosen in Beschäftigung – Deutschland, Länder, Kreise, Regionaldirektionen und Agenturen (Monats-/ Jahreszahlen)</u>

<u>Arbeitslose und Arbeitslosenquote - Deutschland. Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)</u>

<u>Arbeitslose und Arbeitslosenquoten - Deutschland. Länder. Kreise und Gemeinden (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen)</u>

Qualifikationsspezifische Arbeitslosenquoten - Deutschland. Länder. Kreise. Regionaldirektionen. Agentur für Arbeit (Jahreszahlen)

Gemeldete Arbeitsstellen - Deutschland, West/Ost und Länder (Zeitreihe Jahreszahlen ab 1991)

Beschäftigungsquoten - Deutschland, Länder, Kreise und Agenturen für Arbeit (Jahreszahlen und Zeitreihen)

Regionalreport über Beschäftigte - Kreise und Agenturen für Arbeit (Quartalszahlen und Zeitreihen)

Beschäftigte nach dem Arbeitsort - Deutschland, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Quartalszahlen)

Beschäftigte nach dem Wohnort - Deutschland, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Quartalszahlen)

Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Jobcenter (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2007)

Eckwerte der Grundsicherung SGB II - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005)

Bei Fragen zu den Produkten stehen Ihnen gerne die Kolleginnen und Kollegen in den Statistik-Services zur Verfügung.



# Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung 8a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

	2018	2019	2020	2021	Veränderu gegenübe	•
					absolut	in %
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	4.585	4.745	3.566	3.375	- 191	- 5,4
Vermittlungsbudget 1)	1.335	1.142	750	468	- 282	- 37,6
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung <sup>1)</sup>	3.167	3.486	2.750	2.850	100	3,6
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.353	1.363	1.075	971	- 104	- 9,7
Maßnahmen bei einem Träger <sup>1)</sup>	1.814	2.123	1.675	1.879	204	12,2
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) 1)	*	*	-	-	-	Х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	63	101	59	52	- 7	- 11,9
dav. Vermittlungsbudget <sup>1)</sup>	22	27	14	8	- 6	- 42,9
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	41	74	45	44	- 1	- 2,2
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	17	11	4	5	1	25,0
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	3	5	3	-	- 3	- 100,0
B Berufswahl und Berufsausbildung	995	891	886	996	110	12,4
Berufseinstiegsbegleitung	149	17	150	158	8	5,3
Assistierte Ausbildung	62	80	64	389	325	.х
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	44	41	14	375	361	.х
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	18	39	50	14	- 36	- 72,0
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	-	-	х
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	10	12	15	41	26	173,3
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein <sup>2)</sup>	233	221	199	186	- 13	- 6,5
Ausbildungsbegleitende Hilfen	325	355	275	99	- 176	- 64,0
Außerbetriebliche Berufsausbildung	50	45	59	35	- 24	- 40,7
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	33	27	40	25	- 15	- 37,5
Einstiegsqualifizierung	118	120	73	52	- 21	- 28,8
Berufsausbildungsbeihilfe f. Auszubildende i. e. 2. Ausbildung	12	9	*	*	*	*
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	3	5	*	*	*	*
C Berufliche Weiterbildung	1.183	1.192	883	1.228	345	39,1
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	1.075	1.013	740	1.014	274	37,0
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	35	22	20	19	- 1	- 5,0
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	73	157	123	195	72	58,5
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	603	553	429	395	- 34	- 7,9
Eingliederungszuschuss	410	395	297	248	- 49	- 16,5
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	97	86	77	82	5	6,5
Gründungszuschuss	96	72	55	65	10	18,2
G Freie Förderung	-	-	-	-	-	х
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	-	-	х
Summe (A, B, C, D, G)	7.366	7.381	5.764	5.994	230	4,0

<sup>1)</sup> Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 8) Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung 8b) Eingliederungsquote

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen (jeweils Januar - Dezember); Eingliederungsquote (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt)

		Austritte		Einglie	derungsquote	(in %)
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
	1	2	3	4	5	6
A Aktivierung und berufliche Eingliederung						I
Vermittlungsbudget	1.335	1.142	749	71,0	68,5	67,4
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	3.249	3.404	2.818	64,9	59,3	59,4
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.354	1.365	1.081	75,1	71,5	76,8
Maßnahmen bei einem Träger	1.895	2.039	1.737	57,6	51,1	48,5
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	*	*	-	x	x	x
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	63	101	58	68,3	67,3	51,7
dav. Vermittlungsbudget	22	27	14	72,7	85,2	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	41	74	44	65,9	60,8	45,5
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	19	12	5	x	x	x
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	3	5	3	Х	Х	х
B Berufswahl und Berufsausbildung						
Berufseinstiegsbegleitung	164	140	204	39,6	47,9	41,2
Assistierte Ausbildung <sup>2)</sup>	54	63	90	61,1	74,6	85,6
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	40	44	49	75,0	81,8	87,8
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	14	19	41	x	x	82,9
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	-	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen 2)	8	17	10	x	x	x
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 1)	235	237	201	43,4	49,8	48,8
Ausbildungsbegleitende Hilfen	326	316	332	81,6	85,8	79,8
Außerbetriebliche Berufsausbildung	52	55	43	76,9	60,0	65,1
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	23	36	31	87,0	69,4	74,2
Einstiegsqualifizierung	139	103	113	69,8	68,9	67,3
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	4	4	x	x	х
C Berufliche Weiterbildung						I
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	1.062	981	858	70,1	67,0	69,9
dar. Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung <sup>3)</sup>	928	867	696	67,2	63,7	65,1
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung <sup>3)</sup>	37	37	27	73,0	75,7	63,0
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	56	94	151	78,6	91,5	91,4
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit						
Eingliederungszuschuss	423	387	339	82,0	82,7	84,1
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	66	80	92	84,8	72,5	81,5
Gründungszuschuss	87	87	66	19,5	12,6	12,1
G Freie Förderung						
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	-	х	х	x

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

<sup>1)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>2)</sup> Austritte aus assistierter Ausbildung sind für den Berichtszeitraum 2017 - 2018 überwiegend als vorzeitige Beendigungen zu betrachten, daher sind die Eingliederungsquoten nur eingeschränkt aussagekräftig.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



## Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III 9a) Zugang Jahressumme

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

			Verte	rteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)									
		dar.			Mit eigene ationserfal			Ohne eiger ationserfal					
		dar. Befragte mit	Mit		darunter			darı	unter				
	•	Angabe zum Migrations- hintergrund	Migra- tions- hinter- grund	Insge- samt	Auslän- der	Deut- sche	Insge- samt	Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	14.743	10.655	(41,5)	(31,6)	(18,9)	(12,7)	(9,2)	(4,0)	(5,2)				
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	3.375	2.415	(44,6)	(32,8)	(20,7)	(12,0)	(11,5)	(5,0)	(6,4)				
Vermittlungsbudget 1)	468	379	36,1	*	*	*	*	(*)	(*)				
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	2.850	2.002	х	х	х	х	х	х	х				
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	971	774	(38,0)	(26,6)	(14,5)	(12,1)	(11,2)	(4,8)	(6,5)				
Maßnahmen bei einem Träger 1)	1.879	1.228	х	х	х	х	х	х	х				
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	-	-	х	х	х	х	х	х	х				
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	52	*	(18,2)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)				
dav. Vermittlungsbudget 1)	8	*	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(*)	(*)				
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	44	28	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)	(*)				
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	5	*	х	х	х	х	х	х	х				
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	-	-	х	х	х	х	х	х	x				
B Berufswahl und Berufsausbildung	986	413	х	х	х	х	х	х	х				
Berufseinstiegsbegleitung	158	63	х	х	х	х	х	х	х				
Assistierte Ausbildung	389	179	х	х	х	х	х	х	х				
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	375	169	х	х	х	х	х	х	x				
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	14	10	(80,0)	(*)	(*)	(-)	(*)	(-)	(*)				
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	х	х	х	х	х	х	х				
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	41	16	х	х	х	х	х	х	х				
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 2)	186	77	х	х	х	х	х	х	х				
Ausbildungsbegleitende Hilfen	99	40	х	х	х	x	х	х	x				
Außerbetriebliche Berufsausbildung	35	18	х	х	х	х	х	х	х				
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	*	6	х	х	х	x	х	х	х				
Einstiegsqualifizierung	52	14	х	х	х	x	х	х	x				
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	*	-	х	х	х	x	х	х	x				
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) 4)	830	609	39,4	32,0	17,9	14,1	7,1	(1,6)	5,3				
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	811	596	*	*	18,3	*	*	(1,7)	*				
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	19	13	х	х	x	x	Х	x	x				
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	395	276	26,1	19,2	(9,1)	10,1	(6,5)	(1,4)	(5,1)				
Eingliederungszuschuss	248	186	28,5	23,1	(11,3)	(11,8)	(5,4)	(*)	(*)				
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	82	48	x	X	×	×	X	x	×				
Gründungszuschuss	65	42	х	х	х	x	Х	х	x				
G Freie Förderung	-	-	х	х	х	х	х	х	х				
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	х	х	х	x	х	х	x				
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	5.586	3.713	х	х	х	х	х	х	х				

<sup>1)</sup> Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

<sup>4)</sup> Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

# Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III 9b) Bestand Jahresdurchschnitt

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

			Verte	ilung Migr	ationshint	ergrund (	Anteile in	% an Spa	alte 2)
				Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
		dar. Befragte mit			darunter			dan	unter
	Insgesamt	Angabe zum Migrations- hintergrund	Migra- tions- hinter- grund	Insge- samt	Auslän- der	Deut- sche	Insge- samt	Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Arbeitslose Rechtskreis SGB III (hochgerechnete Werte)	3.945	2.866	(36,7)	(28,5)	(16,3)	(12,2)	(7,7)	(3,0)	(4,7)
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	151	111	55,0	43,1	30,6	(12,5)	(11,0)	(5,0)	(6,0)
Vermittlungsbudget 1)	х	х	х	х	х	х	х	x	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	148	109	55,6	43,6	31,1	(12,6)	(11,1)	(5,1)	(6,0)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	13	11	(31,5)	(25,2)	(14,2)	(11,0)	(5,5)	(8,0)	(4,7)
Maßnahmen bei einem Träger 1)	134	99	58,2	45,6	32,9	(12,7)	(11,7)	(5,6)	(6,2)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate) 1)	х	х	х	х	х	х	х	x	х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha) 1)	2	1	х	х	х	х	х	x	х
dav. Vermittlungsbudget 1)	х	х	х	х	х	х	х	x	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung 1)	2	1	х	х	х	х	х	х	х
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	1	0	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen 1)	х	х	x	x	x	X	x	x	x
B Berufswahl und Berufsausbildung	987	451	х	х	х	х	х	х	х
Berufseinstiegsbegleitung	253	113	х	х	х	х	х	x	x
Assistierte Ausbildung	187	101	х	х	х	х	х	x	x
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	146	70	х	х	х	х	х	x	х
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	41	31	(73,8)	(62,4)	(62,4)	(-)	(8,2)	(-)	(8,2)
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	х	х	х	х	x	x	x
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	38	12	х	х	х	х	х	x	х
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 2)	115	52	х	х	х	х	х	x	х
Ausbildungsbegleitende Hilfen	226	105	х	х	х	х	x	x	x
Außerbetriebliche Berufsausbildung	55	32	(32,6)	(14,5)	(6,7)	(7,8)	(15,0)	(5,9)	(9,0)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	71	20	х	х	х	х	x	x	x
Einstiegsqualifizierung	39	15	х	х	х	х	x	x	x
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	2	1	х	х	х	х	x	x	x
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) 4)	301	231	37,5	31,1	12,5	18,6	(6,3)	(1,6)	(4,5)
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	279	215	39,1	32,3	13,4	19,0	(6,6)	(1,7)	(4,6)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	23	16	(15,7)	(13,6)	(-)	(13,6)	(2,1)		(2,1)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	266	188	21,4	15,2	(5,6)	(9,6)	(5,7)	(0,8)	(4,9)
Eingliederungszuschuss	115	86	(25,8)	(20,6)	(10,1)	(10,5)	(5,2)	(1,3)	(3,9)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	97	66	(14,1)	(8,4)	(0,4)	(8,0)	(4,9)	(-)	(4,9)
Gründungszuschuss	55	36	x	x	x	x	Х		x
G Freie Förderung	-	-	х	х	х	x	Х	х	
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	х	х	х	х	Х	x	x
Summe (A, B, C ohne Beschäftigtenqualifizierung, D, G)	1.705	981	х	х	х	х	х	х	х

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Enthält ausschließlich oder teilweise Einmalleistungen, deren Darstellung nur als Zugang möglich ist.

<sup>2)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.

<sup>4)</sup> Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befradt werden sollen.



# Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III 9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

#### I. Austritte geförderter Arbeitnehmer/-innen insgesamt (Januar 2020 - Dezember 2020)

, ,	,		Verteilung Migrationshintergrund (Anteile in % an Spalte 2)					alte 2)	
					Mit eigener ationserfahrung		Ohne eigene Migrationserfahrung		
		dar.	Mit	Wilgit	darunter		iviigit	darunter	
	Insgesamt	Befragte mit Angabe zum	Migra-		darantor		-		Deutsche
	· ·	Migrations- hintergrund	tions- hinter- grund	Insge- samt	Auslän- der	Deut- sche	Insge- samt	Auslän- der	(m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	749	603	(43,1)	(36,0)	(20,1)	(15,9)	(6,8)	(3,8)	(3,0)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	2.818	2.083	(45,7)	(33,9)	(21,7)	(12,1)	(11,5)	(5,3)	(6,1)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	1.081	865	(32,4)	(23,4)	(12,1)	(11,2)	(8,8)	(4,7)	(4,0)
Maßnahmen bei einem Träger	1.737	1.218	(55,2)	(41,4)	(28,5)	(12,8)	(13,4)	(5,7)	(7,6)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	-	-	х	х	х	х	х	х	х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	58	45	(8,9)	(*)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)
dav. Vermittlungsbudget	14	12	(*)	(*)	(*)	(-)	(-)	(-)	(-)
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	44	33	(*)	(*)	(*)	(-)	(*)	(*)	(-)
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	5	4	х	х	х	х	х	х	х
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	3	*	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	204	111	х	х	х	х	х	х	х
Assistierte Ausbildung	90	57	х	х	х	х	х	х	х
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	49	32	х	х	х	х	х	х	х
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	41	25	(60,0)	(*)	(*)	(*)	(*)	(*)	(-)
Vorphase der Assistierten Ausbildung	-	-	х	х	х	х	х	х	х
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	10	4	х	х	х	х	х	х	х
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 1)	201	98	х	х	х	х	х	х	х
Ausbildungsbegleitende Hilfen	332	203	х	х	х	х	х	х	х
Außerbetriebliche Berufsausbildung	43	27	(29,6)	(11,1)	(*)	(*)	(14,8)	(*)	(*)
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	31	14	х	х	х	х	х	х	х
Einstiegsqualifizierung	113	55	х	х	х	х	х	х	х
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	4	3	(*)	(-)	(-)	(-)	(*)	(*)	(-)
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) 2)									
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	696	559	(38,8)	(32,6)	(15,9)	(16,6)	(5,9)	(2,5)	(3,4)
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	27	20	(15,0)	(15,0)	(-)	(15,0)	(-)	(-)	(-)
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	339	274	31,4	26,3	15,3	10,9	(5,1)	(2,2)	(2,9)
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	92	70	(10,0)	(*)	(*)	(4,3)	(*)	(*)	(-)
Gründungszuschuss	66	50	(32,0)	(20,0)	(*)	(*)	(12,0)	(*)	(*)
G Freie Förderung									
Erprobung innovativer Ansätze	-	-	х	х	х	Х	х	х	х

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>2)</sup> Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befract werden sollen.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.



# Tabelle 9) Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Personen mit Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III 9c) Beschäftigung nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten

Agentur für Arbeit Rheine (Gebietsstand März 2022) Berichtsjahr 2021, Datenstand März 2022

Die Ergebnisse zum Migrationshintergrund enthalten nur Informationen zu Personen, die bei der Befragung zum Migrationshintergrund Angaben gemacht haben. Eine Hochrechnung auf die Gesamtzahl der Teilnehmenden (Spalte 1) findet nicht statt. Die Zahlen zum Migrationshintergrund können deshalb nur im Zusammenhang mit der Anzahl der befragten Personen mit verwertbarer Angabe betrachtet werden. Sie können nicht als absolutes Ergebnisniveau der Grundgesamtheit interpretiert werden. Es werden daher nur die Gesamtzahl und die Zahl der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund als Absolutzahl berichtet, die Verteilung der Merkmale zum Migrationshintergrund wird nur in Form von Anteilen dargestellt. Bitte beachten Sie hierzu die weitergehenden Informationen in den methodischen Hinweisen zu § 11 Abs. 2 Nr. 9 (Tabelle 9), die auch Erläuterungen zur Erhebung des Merkmals und dessen Ausprägungen sowie den Veröffentlichungskriterien enthalten.

II. Eingliederungsquote in Prozent (zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt, Januar 2020 - Dezember 2020)

II. Elligliederungsquote III i Tozent (zum Zeitpunkt o Monate Hach Ausunt, Ja			darunter						
				Mit eigener Migrationserfahrung			Ohne eigene Migrationserfahrung		
		dar. Befragte mit	Mit		darunter			darı	unter
	Insgesamt	Angabe zum Migrations- hintergrund	Migra- tions- hinter- grund	Insge- samt	Auslän- der	Deut- sche	Insge- samt	Auslän- der	Deutsche (m. mind. einem zuge- wander- ten Elternteil)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
A Aktivierung und berufliche Eingliederung									
Vermittlungsbudget	67,4	67,5	(64,2)	(63,1)	(56,2)	(71,9)	(68,3)	(82,6)	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	59,4	62,0	(59,5)	(57,9)	(54,2)	(64,8)	(64,0)	(71,2)	(57,8)
dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	76,8	76,2	(77,1)	(77,2)	(70,5)	(84,5)	(78,9)	(82,9)	(74,3)
Maßnahmen bei einem Träger	48,5	51,9	(52,1)	(50,2)	(49,3)	(52,6)	(57,1)	(64,3)	(51,6)
dar. Vermittlung in sv-pflichtige Beschäftigung (eingelöste AVGS, bewilligt 1. Rate)	х	х	х	х	х	х	х	х	х
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	51,7	60,0	х	х	х	х	х	х	х
dav. Vermittlungsbudget	х	х	х	х	х	х	х	х	х
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	45,5	51,5	х	х	х	х	х	х	х
Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen	х	х	х	х	х	х	х	х	х
Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen	х	х	х	х	х	х	х	х	х
B Berufswahl und Berufsausbildung									
Berufseinstiegsbegleitung	41,2	40,5	х	х	х	х	x	х	х
Assistierte Ausbildung	85,6	89,5	х	х	х	х	x	х	х
dav. begleitende Phase der Assistierten Ausbildung	87,8	90,6	х	х	х	х	х	х	х
Assistierte Ausbildung mit ausbildungsvorbereitender Phase	82,9	88,0	х	х	х	х	х	х	х
Vorphase der Assistierten Ausbildung	х	х	х	х	х	х	x	х	х
Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen	х	х	х	х	х	х	x	x	х
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein 1)	48,8	55,1	х	х	х	х	х	х	х
Ausbildungsbegleitende Hilfen	79,8	78,8	х	х	х	х	x	x	х
Außerbetriebliche Berufsausbildung	65,1	66,7	х	х	х	х	x	x	х
Zuschüsse z. Ausbildungsvergütung für M. mit Behinderungen u. schwerb. M.	74,2	х	х	х	х	х	x	x	х
Einstiegsqualifizierung	67,3	65,5	х	х	х	х	x	x	х
Zuschuss f. schwerbehinderte Menschen i. Anschl. a. Aus- u. Weiterbild.	х	х	х	х	х	х	x	x	х
C Berufliche Weiterbildung (ohne Beschäftigtenqualifizierung) 2)									
Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	65,1	66,2	(68,2)	(69,8)	(62,9)	(76,3)	(60,6)	х	х
Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung 3)	63,0	60,0	х	х	х	х	x	x	х
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit									
Eingliederungszuschuss	84,1	85,4	87,2	88,9	92,9	83,3	х	x	x
Eingliederungszuschuss f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	81,5	77,1	х	x	x	х	x	x	х
Gründungszuschuss	12,1	12,0	х	X	x	X	x	X	X
G Freie Förderung			-			-			
Erprobung innovativer Ansätze	х	х	х	x	x	х	x	x	х

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

X = Erst ab einer Mindestfallzahl kann eine Eingliederungs-/Verbleibsquote als repräsentative Messung angesehen werden.

Deshalb werden Eingliederungs- und Verbleibsquoten, bei denen weniger als 20 Austritte zugrunde liegen, nicht ausgewiesen. Siehe methodische Hinweise.

<sup>1)</sup> Die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung ist nicht oder nur teilweise möglich.

<sup>2)</sup> Förderung der beruflichen Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung, da diese Teilnehmenden nicht zu dem Kreis der Personen zählen, die zum Migrationshintergrund befragt werden sollen.

<sup>3)</sup> Der Anteil der Förderung beruflicher Weiterbildung, der Pflichtleistung ist, wird ab dem Jahr 2020 näherungsweise ermittelt. Siehe Erläuterung in den meth. Hinweisen.





# Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2021 nach § 11 SGB III

#### § 11 Abs. 1 SGB III

Die Bundesagentur und jede Agentur für Arbeit erstellen nach Abschluss eines Haushaltsjahres über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirkung der Förderung geben.

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) bereitet die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten in zentralen statistischen IT-Verfahren auf. In der SGB-III-Eingliederungsbilanz für 2021 bilden diese Verfahren die Grundlage für die Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik sowie weiterer Arbeitsmarktdaten.

Mit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem SGB II und wird in einer eigenen Eingliederungsbilanz nachgewiesen (§ 54 SGB II).

Die **Rechtskreiszuordnung** von Förderungen richtet sich in der Förderstatistik grundsätzlich nach der **Kostenträgerschaft der Förderung**. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (ELB) des Rechtskreises SGB II eine aus dem Rechtskreis SGB III finanzierte Förderung erhält.

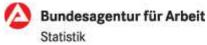
Die regionale Zuordnung der Teilnehmenden zu den Agenturen für Arbeit erfolgt nach dem Wohnort. Abweichend davon werden die Tabellen 1 und 2 nach der Trägerschafts-Dienststelle ausgewiesen, die die Kosten für die Förderung zahlt.

Die Eingliederungsbilanz 2021 bildet die Ergebnisse auf Ebene der Agenturen für Arbeit nach dem im **März 2022** gültigen **Gebietsstand** ab.

Mit Veröffentlichung des Tabellenteils für das Berichtsjahr 2021 sind die Teilnehmenden an **berufsvorbereitenden Maßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz** (BvB-pro) einbezogen, die bislang in der Eingliederungsbilanz fehlten.

Die Daten der **Assistierten Ausbildung** sind ab Berichtsmonat September 2021 nur eingeschränkt mit vorhergehenden Zeiträumen vergleichbar. Ursache ist die Umstellung der gesetzlichen Grundlage auf §§ 74 ff. SGB III mit einer Ausweitung der förderfähigen Zielgruppe und einer Neuausrichtung des Instruments. Aus diesem Grund wird im Tabellenteil der Eingliederungsbilanz eine differenziertere Darstellung auf Ebene der Maßnahmeartgruppe Assistierte Ausbildung vorgenommen. In Tabelle 1 und 2 ist keine differenzierte Darstellung möglich, da es im Finanzsystem keine Unterscheidung der Maßnahmearten für Assistierte Ausbildung gibt. Ausführlichere Informationen enthält die <u>Hintergrundinfo im Internet der Statistik der BA</u>.

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (sog. "Arbeit-von-morgen-Gesetz") haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2021 die Möglichkeit, im Rahmen des § 82 Abs. 6 SGB III einen Sammelantrag für mehrere ihrer Beschäftigten zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu stellen. Ein Sammelantrag kann als Arbeitgeberleistung den Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) und / oder als Arbeitnehmerleistung die Weiterbildungskosten (FbW) umfassen. Die Förderungen aus dem Sammelantragsverfahren sind in die Förderstatistik integriert und ab Berichtsjahr 2021 in der Eingliederungsbilanz enthalten.



#### Allgemeine Erläuterungen

Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 3 Abs. 3 SGB III sind alle Leistungen des Eingliederungstitels sowie weitere Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung außerhalb des Eingliederungstitels.

Die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen nach § 117 SGB III sind Pflichtleistungen und damit weder im Eingliederungstitel noch in der Eingliederungsbilanz enthalten. Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sind als weitere Ermessensleistungen nur Teil des Eingliederungstitels, wenn sie zu den allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 115 SGB III gehören.

Die weiteren Ermessensleistungen außerhalb des Eingliederungstitels umfassen:

- Vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben. Das sind Förderungen aus dem Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen,
- · Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen,
- assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen,
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein ohne besondere Leistungen nach § 117 SGB III,
- ausbildungsbegleitende Hilfen benachteiligter Auszubildender mit Behinderungen,
- außerbetriebliche Berufsausbildung für benachteiligte Auszubildende mit Behinderungen,
- Ausbildungszuschüsse für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen,
- Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung,
- Förderung der beruflichen Weiterbildung für Menschen mit Behinderungen,
- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen,
- Förderung der Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,
- teilnehmerbezogene Programmausgaben der internationalen Services der BA sowie
- Ausgaben f
  ür Programme zur Flankierung der Mobilit
  ät und Vermittlung.

Eine **Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung** ist für einige Instrumente nicht oder nur teilweise möglich. In diesem Fall wird die Gesamtzahl ausgewiesen.

- Die Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses (HSA) oder eines gleichwertigen Schulabschlusses im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme ist eine Pflichtleistung. Diese Förderungen (Teilnahmen) werden im operativen Fachverfahren der BA nicht gekennzeichnet und können somit nicht identifiziert werden. Dadurch ist auch der statistische Nachweis dieser Ermessensleistungen nicht möglich.
- Der Anspruch auf Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 (7) SGB III ist eine Pflichtleistung. In den Eingliederungsbilanzen bis Berichtsjahr 2015 konnte die Darstellung dieser Förderungen (Teilnahmen) nicht erfolgen. Mit Veröffentlichung der Eingliederungsbilanzen ab Berichtsjahr 2016 werden ausschließlich Förderungen (Teilnahmen) in Ermessensleistungen dargestellt.
- Die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die zum Erwerb eines Hauptschulabschlusses führt, ist eine Pflichtleistung. Bisher wurden diese Förderungen (Teilnahmen) nicht in der Eingliederungsbilanz dargestellt. Seit der Eingliederungsbilanz 2015 wird auf die Differenzierung nach Pflicht- und Ermessensleistung bei FbW-Teilnahmen verzichtet und die Gesamtzahl ausgewiesen. Der Grund sind sehr geringe Fallzahlen, die einen unverhältnismäßig hohen Erstellungsaufwand für die Tabellen nach sich ziehen.



Seit Mitte Mai 2020 ist das Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung ("Arbeit-von-morgen-Gesetz") in Kraft. Mit dem Gesetz wurde das Nachholen des Berufsabschlusses im Rahmen einer Förderung der beruflichen Weiterbildung zur Pflichtleistung. Da in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz nur über Ermessensleistungen berichtet wird, werden Förderungen zum Nachholen des Berufsabschlusses herausgerechnet. Der Anteil dieser Förderungen wird anhand einer Näherungslösung identifiziert: Förderungen mit der Merkmals-Kombination "Geringqualifiziert" und "FbW mit

Stand: Juni 2022

- schlusses herausgerechnet. Der Anteil dieser Förderungen wird anhand einer Näherungslösung identifiziert: Förderungen mit der Merkmals-Kombination "Geringqualifiziert" und "FbW mit Abschluss" und einem Förderbeginn ab Berichtsmonat Mai 2020 bleiben unberücksichtigt. In der Eingliederungsbilanz 2021 ist der rechnerisch nicht berücksichtigte Anteil der Förderungen im Bestand mit ca. 15 Prozent geringfügig niedriger als der Anteil der Pflichtleistungen auf Ausgabenseite mit ca. 17 Prozent. Im Zugang beläuft sich der nicht berücksichtigte Anteil der Förderungen auf ca. 12 Prozent. Für die Eingliederungsbilanz 2022 wird geprüft, ob die im Fachverfahren vorhandene Kennzeichnung der rechtlichen Grundlage bessere Ergebnisse zum Anteil der Pflichtleistungen liefert.
- Ausgaben für Förderungen aus dem persönlichen Budget nach § 29 SGB IX i.V.m. § 118 SGB III sind Pflichtleistungen und werden daher nicht in den Daten zur Eingliederungsbilanz nachgewiesen. Seit dem Berichtsjahr 2019 sind die Förderungen aus dem persönlichen Budget nicht mehr in den Bilanztabellen enthalten.
- Die Erstattung von Lehrgangskosten an Arbeitgeber für während Kurzarbeit begonnene berufliche Weiterbildungsmaßnahmen nach § 106a Abs. 2 SGB III ist keine Ermessensleistung, die in der Eingliederungsbilanz darzustellen ist.

Die Reihenfolge der Tabellen zur Eingliederungsbilanz orientiert sich an der Aufzählung im § 11 Abs. 2 SGB III. In den Tabellen 1 bis 9 werden die erbrachten Ermessensleistungen einzeln dargestellt und zusätzlich zu Kategorien zusammengefasst (dies gilt nicht für die Tabellen 6a, b, c, 8b und 9c). Die Nummerierung im Gesetz dient als Referenz. Reihenfolge und Bezeichnungen von Kategorien, die einzelne Instrumente zusammenfassen, stimmen mit den Abschnitten im dritten Kapitel des SGB III überein.





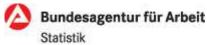
### Gesetzliche Grundlagen der Instrumente für die Bilanz 2021

A Aktivierung und berufliche Eingliederung					
§ 44 SGB III	Vermittlungsbudget				
§ 45 SGB III	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung				
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber				
§ 45 SGB III	dav. Maßnahmen bei einem Träger				
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III, § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III	dar. Vermittlung in svpflichtige Beschäftigung				
§§ 44, 45, 115 Nr. 1 SGB III	Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)				
§§ 44, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Vermittlungsbudget				
§§ 45, 115 Nr. 1 SGB III	dav. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung				
§ 46 (1) SGB III	Probebeschäftigung für Menschen mit Behinderungen				
§ 46 (2) SGB III	Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen				
B Berufswahl und Berufsausbildung					
§§ 48, 130 SGB III a. F.	Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung				
§ 49 SGB III, § 421s SGB III a. F.	Berufseinstiegsbegleitung				
§ 130 SGB III a.F., §§74, 75 und 75a SGB III n.F.	Assistierte Ausbildung				
§§ 130 SGB III, III a.F., §§74, 75 und 75a SGB III n. F. 115 Nr. 3 SGB III	Assistierte Ausbildung für Menschen mit Behinderungen				
§§ 51, 115 Nr. 2 SGB III	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen allgemein				
§§ 75 a.F., 115 Nr. 2 SGB III	Ausbildungsbegleitende Hilfen				
§§ 76, 115 Nr. 2 SGB III	Außerbetriebliche Berufsausbildung				
§§ 73, 115 Nr. 2 SGB III	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen				
§§ 54a, 115 Nr. 2 SGB III	Einstiegsqualifizierung				
§ 57 (2) Satz 2 SGB III i.V.m. §§ 56 ff SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer 2. Ausbildung				



Stand: Juni 2022

§§ 73 (3) SGB III	Eingliederungszuschuss zur Übernahme nach abgeschlossener Aus- oder Weiterbildung					
C Berufliche Weiterbildung						
§§ 81 ff SGB III	Förderung der beruflichen Weiterbildung					
§§ 81 ff., 115 Nr. 3 SGB III	Rehabilitanden in Förderung der beruflichen Weiterbildung					
§ 82 SGB III	Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter					
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit						
§§ 88, 90 (1), 131 SGB III, § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss					
§ 90 (2) SGB III, § 219 (1) Satz 1 SGB III a. F., § 421f SGB III a. F.	Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen					
§§ 93, 115 Nr. 4 SGB III	Gründungszuschuss					
G Freie Förderung						
§ 135 SGB III	Erprobung innovativer Ansätze					
H Sonstige Förderung						
§ 309 SGB III	Reisekosten aus Anlass der Meldung bei der Arbeitsagentur					
§§ 80a, 80b SGB III	Förderung von Jugendwohnheimen					
§ 440 (5) SGB III	Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation					
Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG)	Zuschüsse i. R. d. Sicherstellungsauftrags Sozialdienstleister- Einsatz-Gesetz					



#### Erläuterungen zu den Tabellen

#### Tabelle 1: Zugewiesene Mittel und Ausgaben

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 1) dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie zu den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

In Tabelle 1a werden die zugewiesenen Mittel (SOLL) den Ausgaben (IST) als Saldo gegenübergestellt. Die Agenturen für Arbeit erhalten Mittel im Rahmen des Eingliederungstitels und für einzelne weitere Ermessensleistungen.

Die Ausgaben geben die **Verwendung der Mittel** wieder. Die Bilanzsumme setzt sich aus den Ergebnissen der sechs Kategorien der arbeitsmarktpolitischen Instrumente in Tabelle 1b zusammen.

Rückeinnahmen, d. h. negative Beträge bei Ausgaben gibt es in der Regel bei Förderinstrumenten in der Restabwicklung. In der Eingliederungsbilanz fließen diese Daten in die Ergebnisse der Tabelle 1b ein.

Die zugewiesenen Mittel für die weiteren Ermessensleistungen (Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) können nicht dargestellt werden, da entweder die Mittelzuteilung für die genannte Leistung nicht separat oder für Pflicht- und Ermessensleistungen auf einer technischen Finanzposition zusammen erfolgt (Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen).

Tabelle 1b enthält die Ausgaben (IST) für alle Instrumente und die Ergebnisse der sechs Kategorien. Diese arbeitsmarktpolitischen Instrumente können für Ausbildungs- und Arbeitsuchende in bestimmten Arbeitsmarktkontexten eingesetzt werden, vgl. Seite 3: Gesetzliche Grundlagen der Instrumente.

Nicht alle Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit erhalten die Haushaltsmittel für die aktive Arbeitsförderung und geben diese auch selbst aus. Dazu gehören u. a. die Zentrale und die Regionaldirektionen – hier kann ein Teil der Mittel für spätere Bedarfe verbleiben. Diese Haushaltsmittel sind zwar in der Gesamtsumme für Deutschland enthalten, nicht jedoch in der Summe über alle Arbeitsagenturen. Zudem können einige Dienststellen nicht eindeutig einer Regionaldirektion oder einem Bundesland zugeordnet werden, zum Beispiel die ZAV - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung. Diese Beträge und die Mittel für die besonderen Dienststellen sind im Bundesergebnis enthalten.

Aus diesen Gründen können sich Abweichungen zwischen dem Wert für Deutschland und der Summe der Länder und der Regionaldirektionen ergeben.

Die Kosten zur Förderung von Jugendwohnheimen werden vollständig bei der Agentur für Arbeit Bochum gebucht. Aufgrund einer niedrigen Ausschöpfung dieser Kosten ist das Verhältnis von Soll zu Ist-Ausgaben für die Agentur für Arbeit Bochum nicht repräsentativ.

Für die Eingliederungsbilanz 2021 sind nachrichtlich Ausgaben für die Zuschüsse im Rahmen des Sicherstellungsauftrags an soziale Dienstleister aufgenommen. Diese Erstattungsansprüche gegenüber den sozialen Dienstleistern erfolgen auf der gesetzlichen Grundlage über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag i. R. des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes.

#### Tabelle 2: Durchschnittliche Ausgaben je Förderung

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 2) den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderte Arbeitnehmerin und je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen,



insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation.

Die instrumentenspezifische durchschnittliche monatliche Höhe der **Ausgaben je Förderung** wird wie folgt berechnet:

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben in Tabelle 1b werden durch den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnehmenden dividiert. Diese Berechnung setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden. Für den jahresdurchschnittlichen Bestand an Teilnahmen je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung und Monat.

Derzeit gibt es kein Verfahren zur Ermittlung von Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personen. Der Nachweis der durchschnittlichen Ausgaben je Förderung erstreckt sich auf alle Teilnehmenden.

Einmalleistungen sind Bewilligungen aus dem Vermittlungsbudget, eingelöste Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine für die Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie Arbeitshilfen für Menschen mit Behinderungen. Für diese Instrumente werden nur Zugänge berechnet, keine Bestände. Deshalb ist die genannte Berechnung für diese Förderarten nicht sinnvoll, sondern die Ausgaben werden durch die Anzahl der Förderungen dividiert (Werte aus Tabelle 3a). Es werden die Ausgaben je Förderung ausgewiesen. Diese Ergebnisse sind nicht mit den zeitraumbezogenen Teilnehmenden im Jahresdurchschnitt vergleichbar.

Zur besseren regionalen Vergleichbarkeit wird das Instrument Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie darunter aufgeführte Maßnahmenarten ebenfalls als durchschnittliche Ausgaben pro Förderung ausgewiesen.

Sind in einem Haushaltstitel sowohl Einmal- als auch zeitraumbezogene Leistungen zusammengefasst (vermittlungsunterstützende Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben), ist keine Berechnung möglich. Das gilt auch für Leistungen, die keinen Bezug zu konkreten Teilnehmenden haben wie Förderung der Errichtung von Jugendwohnheimen, Förderung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Programmausgaben des internationalen Service der BA sowie Ausgaben für das Mobilitätsprogramm TMS ("Targeted Mobility Scheme").

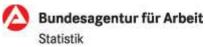
Bei **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** werden für die Berechnung der Ausgaben pro Förderung sowohl bei den Finanzdaten als auch in den Statistikdaten ausschließlich die Ermessensleistungen herangezogen. In den Eingliederungsbilanzen der Berichtsjahre vor 2016 war diese Filterung nicht möglich.

In der Eingliederungsbilanz für den Rechtskreis SGB III sind die Ausgaben für das Bundesland Bremen denen der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven gleichgesetzt. Die unterste regionale Darstellungsebene bei den Ausgaben ist die Arbeitsagentur. Bei den Teilnahmedaten hingegen werden die feineren Wohnortinformationen verwendet. Deshalb kommt es zu Abweichungen bei den durchschnittlichen Ausgaben je Förderung.

Die durchschnittliche Förderdauer ergibt zusammen mit den monatlichen Ausgaben je Teilnehmenden den durchschnittlichen Gesamtaufwand je Förderung. Für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll.

Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente der Förderstatistik erfolgt über das zentrale IT-Verfahren der BA. Dies ermöglicht die Berechnung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnahmen. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum aufsummiert über alle ausgewählten Teilnahmen, dividiert durch die Anzahl der Teilnahmen. Für die Berechnung werden die Austritte verwendet, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen.



# Tabelle 3: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen und Männer und besonders förderungsbedürftige Personen

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 3) der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** allein nicht verdeutlichen.

Bewegungsgrößen – Ein- und Austritte von Teilnahmen – verdeutlichen die Dynamik. So können in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Bestände identisch sein, die Teilnehmenden aber durch hohe Zu- und Abgänge vollkommen andere sein. In einer weiteren Tabelle werden neben den absoluten Zahlen die Anteile gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB III angegeben (vgl. o. a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

In den Spalten 2 bis 7 werden die besonders förderungsbedürftigen Personen (bfPG) nachgewiesen. Die Aufzählung im Gesetzestext als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere, Berufsrückkehrende und Personen mit geringer Qualifikation". In Spalte 2 ("insgesamt") ist die Summe der Teilnahmen enthalten, die mindestens eines der fünf Personenmerkmale besitzen.

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

Langzeitarbeitslose sind arbeitslose Menschen, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

**Schwerbehinderte** Menschen sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Ältere Menschen sind Personen, die zu Beginn der Förderung, 55 Jahre und älter sind.

Berufsrückkehrende sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

- 1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
- in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen".

**Personen mit geringer Qualifikation** sind gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen der Eingliederungsbilanz folgt die Abgrenzung des Personenkreises dem § 81 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III<sup>1</sup>.

Folglich sind unter "Geringqualifizierte" diejenigen Teilnehmenden zu fassen, die

- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist bzw.
- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausprägung "berufsentfremdet" (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 SGB III) und damit die Angabe zu "Geringqualifizierten" unterzeichnet ist.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 10



Jüngere unter 25 Jahre sind eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung und Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere gesondert nachgewiesen. Zur Vereinheitlichung der Tabellenstruktur und zum Vergleich wurde diese Tabelle auch in die Eingliederungsbilanz SGB III aufgenommen.

Die Berichterstattung zu **Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM)** nach § 48 SGB III wurde ausgesetzt, deshalb sind weiterhin keine Daten zu Teilnehmenden in den Tabellen 3 bis 9 der Eingliederungsbilanz enthalten. Die Datenqualität in den IT-Systemen der BA lässt keine Veröffentlichung der Teilnehmenden an BOM zu. Es liegt eine hohe Untererfassung der Teilnehmenden vor. Die Ausgaben für Berufsorientierungsmaßnahmen sind nicht betroffen und werden in Tabelle 1 nachgewiesen.

Die Jahressummen der Eintritte errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte im entsprechenden Berichtsjahr. Der durchschnittliche Jahresbestand errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate.

#### Tabelle 4: Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung: Frauen

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 4) der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie Angaben zu Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 Abs. 2 Nr. 4, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden. Der zitierte Gesetzestext ist folglich als Kontrollmechanismus zu § 1 zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält sowohl Daten über die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen 3a und 3b werden ausschließlich für die Teilnehmerinnen in den Tabellen 4a bis 4c ausgewertet und dargestellt. Die Tabelle 6 weist neben der Gesamtzahl auch die Daten für Frauen und Männer aus. Als aussagefähige Vergleichsgröße für die Bewertung der Eingliederungsquoten für Frauen werden die Daten über Männer herangezogen.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 am Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie deren unterschiedliche Erwerbsbeteiligung nicht berücksichtigt.

Um dem Auftrag "Frauenförderung" gerecht zu werden, müssen die Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt. Daraus errechnet sich die sogenannte Mindestbeteiligung, der die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll <sup>2</sup>.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29



#### Berechnung

Mindestbeteiligung der Frauen (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) \* 100

Zähler: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechts-

kreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen.

Nenner: Summe aus dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipli-

ziert mit der rechtskreisanteiligen Arbeitslosenquote Frauen und dem Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis multipliziert mit der rechtskreisanteiligen Ar-

beitslosenquote Männer.

Hinweis: Die Arbeitslosenquote kann in die beiden Komponenten anteilige Arbeitslosenquote SGB II und anteilige Arbeitslosenquote SGB III zerlegt werden. Dabei werden die Arbeitslosen aus dem Rechtskreis SGB II und SGB III jeweils auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen. Die Summe der beiden anteiligen Einzelquoten ergibt die Gesamtquote. Die anteiligen Quoten beantworten die Frage, wie sich die Arbeitslosigkeit auf die beiden Rechtskreise verteilt.

Die Ergebnisse zur Mindestbeteiligung sind in Tabelle 4c dargestellt. Die Werte beziehen sich auf den Bestand im 12-Monatsdurchschnitt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos/arbeitsuchend, sondern ausschließlich ausbildungsplatzsuchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Mindestbeteiligung nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote ohne Kategorie "B: Berufswahl und Berufsausbildung" dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beitragen, haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z. B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III ("Vereinbarkeit von Familie und Beruf") Rechnung tragen oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung neuer zukunftsträchtiger Bereiche für Frauen abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die Maßnahmen zur Förderung von Frauen in den einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

In der Eingliederungsbilanz gemäß § 11 SGB III wird die SGB-III-bezogene arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) in den Übersichten nach Regionen (Tabellenblatt "tab4c") ausgewiesen.

Die Aktivierungsquote stellt das Verhältnis der Anzahl der Teilnahmen an Maßnahmen der Arbeitsmarkt-politik zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik interpretierbarer und interregional vergleichbar.

#### <u>Berechnung</u>

Arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) \* 100

Zähler: Förderungen (Teilnahmen) SGB III

Nenner: Summe aus Förderungen (Teilnahmen) SGB III und Arbeitslose SGB III.

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmenden aufweisen (ohne die Kategorie Berufswahl und Berufsausbildung). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmenden in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen.

Ausführliche Informationen zu den Aktivierungsquoten enthält der Methodenbericht "<u>Aktivierung in den Rechtskreisen SGB III und SGB II (2. Aktualisierung)"</u>.



#### Tabelle 5: Abgang aus Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit im Rechtskreis SGB III

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 5) dem Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen, die in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelt wurden, zu der Zahl aller Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote); dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen in nicht geförderten Beschäftigungsverhältnissen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen und Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Aktivierungs-und Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird in der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote ausgewiesen. Sie bildet den Anteil der Arbeitslosen, die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, an allen abgegangenen Arbeitslosen ab.

#### Berechnung

Vermittlungsquote (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) \* 100

Zähler: Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

Nenner: Abgänge Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt.

In die Berechnung sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie Eingliederungszuschuss und sonstige Hilfen sind von der Berechnung ausgeschlossen.

# Tabelle 6: Beschäftigung und Arbeitslosigkeit nach Austritt aus arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (Ermessensleistungen)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 6) dem Verhältnis

- a) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sechs Monate nach Abschluss einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nicht mehr arbeitslos sind, sowie
- b) der Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind,

jeweils zu der Zahl der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen; dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

Der Gesetzestext fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung. Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt an, wie viele Teilnehmende 6 Monate nach Ende der Förderung **nicht mehr arbeitslos** sind.



#### Berechnung

VQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) \* 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung nicht arbeitslos sind + Förderung von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung arbeitslos und gleichzeitig sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Die **Eingliederungsquote (EQ)** gibt an, wie viele Teilnehmende sich 6 Monate nach Ende der Förderung in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (inklusive Ausbildung) befinden.

#### Berechnung

EQ (in Prozent) = Zähler / Nenner (jeweils über einen gleitenden 12-Monatszeitraum) \* 100

Zähler: Förderungen von Personen, die 6 Monate nach Ende der Förderung in sozialversicherungsplichtiger Beschäftigung sind.

Nenner: Beendete Förderungen insgesamt

Seit der Eingliederungsbilanz 2011 können auch für Einmalleistungen Eingliederungsquoten ermittelt werden.

Förderungen mit dem Gründungszuschuss zielen nicht auf die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung. Daher eignet sich die Eingliederungsquote nicht für die Bewertung der Ergebnisse.

Mit Inkrafttreten des Qualifizierungschancengesetzes (§ 81 und § 82 SGB III i.V.m. § 16 SGB II) wurde zum 01.01.2019 die Möglichkeit zur Förderung der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten erweitert. Neben der vollständigen oder teilweisen Übernahme der Weiterbildungskosten je nach Betriebsgröße können Arbeitgeber auch mit einem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) für ihre Beschäftigten gefördert werden.

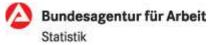
Die **Beschäftigtenqualifizierung** ist in beiden Rechtskreisen möglich, der Schwerpunkt lag bisher jedoch im Rechtskreis SGB III. Deshalb wurde in den Tabellen zur Eingliederungsbilanz für SGB III mit Austritten bzw. Verbleiben die Förderung beruflicher Weiterbildung **ohne** die Teilnahmen am "Programm Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen (WeGebAU) als "Vorgänger" der "Beschäftigtenqualifizierung" in einer gesonderten Zeile ausgewiesen.

Dies wird seit der Eingliederungsbilanz 2020 für SGB II aus Gründen der Einheitlichkeit zwischen den Tabellen für SGB III und SGB II nachgezogen und eine Zeile "berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung" eingefügt.

Für die Bewertung und Interpretation der Eingliederungsquote ist zu beachten, dass sich sowohl Beschäftigtenqualifizierung als auch Arbeitsentgeltzuschüsse an (bereits vor der Förderung) Beschäftigte richten.

Bei Förderungen mit Nachbeschäftigungszeit wie z. B. Eingliederungszuschüssen ist zu berücksichtigen, dass die 6 Monate nach Austritt vorliegende sozialversicherungspflichtige Beschäftigung noch innerhalb der vorgesehenen Nachbeschäftigungsfrist liegen kann.

Kennzahlen zum Verbleib können erst ab einer Mindestfallzahl der Grundgesamtheit als repräsentative Messung angesehen werden. Je kleiner die Fallzahl (also die Zahl der betrachteten Austritte) desto eher sind Verbleibsergebnisse als rein zufälliges Resultat anzusehen, das weder etwas über die Qualität einer Maßnahme oder eines Trägers noch über die Qualität der Arbeit der Agentur oder des Jobcenters aussagt. Deswegen werden Verbleibskennzahlen, bei denen weniger als 20 Austritte zu Grunde liegen, nicht ausgewiesen. Ab 20 Austritten werden die Verbleibskennzahlen ausgewiesen, auch wenn der zufällige Status eines Einzelnen das Ergebnis beeinflussen kann. Trotz dieser Einschränkung können aus den Informationen Trends abgleitet werden. Statistisch sichere Ergebnisse liegen erst bei mehr als 100 Austritten vor.



In Tabelle 6a sind die Austritte - differenziert nach Frauen und Männern sowie nach besonders förderungsbedürftigen Personen und Geschlecht - dargestellt. In Tabelle 6b sind Eingliederungsquoten und in Tabelle 6c Verbleibsquoten nachgewiesen. Nähere Informationen siehe den Methodenbericht der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: "Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten"

#### Tabelle 7: Der regionale Arbeitsmarkt (rechtskreisübergreifend)

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 7) der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

Siehe Methodische Hinweise auf Seite 1.

#### Tabelle 8: Entwicklung der Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 8) der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

Die Daten der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung für die letzten Jahre sollen der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a) als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

#### Tabelle 9: Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu (Nr. 9) der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

In Tabelle 9a und 9b sind die Summe der Förderungen sowie deren jahresdurchschnittlicher Bestand für Personen mit Migrationshintergrund (gem. § 6 der Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung (MighEV)) dargestellt. In beiden Tabellen dienen hochgerechnete Jahreswerte zur Arbeitslosigkeit als Referenzwerte.

Ein Migrationshintergrund liegt nach § 6 der MighEV vor, wenn

- 1. die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- der Geburtsort der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
- 3. der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der befragten Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.



Weiterführende Informationen zur Definition und Abgrenzung des Merkmals Migrationshintergrund finden sich im Methodenbericht der Statistik der BA.

Das Merkmal Migrationshintergrund fällt nicht im operativen Handeln der Agenturen für Arbeit und Träger der Grundsicherung an, sondern muss durch gesonderte Befragung ermittelt werden.

Da keine Auskunftspflicht für die Befragten besteht, handelt es sich statistisch-methodisch um eine Vollerhebung mit freiwilliger Teilnahme. Aufgrund der erhebungstechnischen Besonderheiten des Merkmals Migrationshintergrund können sich Einschränkungen hinsichtlich der Qualität der erhobenen Daten ergeben, sodass die folgenden Veröffentlichungskriterien für die Berichterstattung gelten:

- Die Vollständigkeit der Befragung gibt an, wie groß der Anteil der Personen ist, zu dem bereits Befragungsdaten zum Migrationshintergrund gemeldet wurden. Je niedriger der Vollständigkeitsgrad ist, desto größer ist das Risiko, dass zufällige Effekte das Ergebnis verzerren. Auch das Risiko systematischer Effekte steigt, da die Befragung nicht auf einer Zufallsstichprobe basiert.
  - Aufgrund von Fluktuationen und unterschiedlicher Erreichbarkeit einzelner Gruppen der Befragten wird eine Vollständigkeit von 100% nur selten erreicht. Wurden weniger als 80% einer Personengruppe befragt, wird das Ergebnis auf Trägerebene nicht veröffentlicht, fließt jedoch in die Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
- 2. In (wenigen) Einzelfällen wurden von Agenturen oder Jobcentern fehlerhafte Daten zum Migrationshintergrund an die Statistik der BA gemeldet oder es fand eine selektive Befragung einzelner Personengruppen statt. In diesen Fällen wird das Ergebnis nicht veröffentlicht, die Daten fließen jedoch abweichend von der Standardberichterstattung in Ergebnisse des Bundes und der Bundesländer ein.
- 3. Bei **geringen Besetzungszahlen** einer Merkmalskategorie steigt das Risiko von zufälligen Fehlern, wenn nicht alle Personen der Merkmalskategorie verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund gemacht haben. Besetzungszahlen unter 25 in einer Zelle werden aufgrund der erhöhten Unsicherheit der Ergebnisse deshalb durch Klammerung gekennzeichnet.
- 4. Das Kriterium der Teilnahme gibt an, wie groß der Anteil der Befragten ist, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zu allen Befragten. Bei einer geringen Teilnahme an der Befragung erhöht sich die Unsicherheit der Ergebnisse, da das Risiko von verzerrenden Effekten steigt. Machen weniger als 50% der Befragten verwertbare Angaben zum Migrationshintergrund, werden die Ergebnisse durch Klammerung gekennzeichnet.
- 5. Die Ausschöpfungsquote gibt den Anteil der Personen an, bei denen der Migrationsstatus ermittelt werden kann, im Verhältnis zur Gesamtheit der zu befragenden Personen. Die Ausschöpfungsquoten sollten bei unterschiedlichen Personengruppen möglichst gleich groß sein. Das Merkmal Staatsangehörigkeit (Deutsche/Ausländer/-innen), das im operativen Prozess ohnehin erhoben wird, hängt eng mit dem Migrationsstatus zusammen. Je stärker sich die Ausschöpfungsquote der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit von der der Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit unterscheidet, desto größer ist das Risiko, dass die Ergebnisse systematisch verzerrt sind. Bei einer Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten wird das Ergebnis durch Klammerung gekennzeichnet.

Ausführliche Erläuterungen der Kriterien finden sich in den <u>methodischen Hinweisen</u> zur Standardberichterstattung.

Die Beurteilung der Kriterien findet getrennt für jede Maßnahmeart und für jede Agentur für Arbeit und jedes Jobcenter als jeweils erhebende Einheit statt. Die Kriterien kommen auch für regionale Aggregate (Deutschland, Bundesländer oder Regionaldirektionen) zur Anwendung.

Bisher wurde in die vorliegende Auswertung zum Migrationshintergrund die "Beschäftigtenqualifizierung" einbezogen und gesondert ausgewiesen. Mit Veröffentlichung des Tabellenteils zur Eingliederungsbilanz 2021 wird die gesamte Kategorie Berufliche Weiterbildung ohne Beschäftigtenqualifizierung dargestellt.

Beschäftigte fallen grundsätzlich nicht unter die nach § 2 MighEV zu befragenden Personen, was im Vergleich mit der Gesamtzahl der Teilnehmenden in beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu einem unterdurchschnittlichen Anteil an Befragten für diese Personengruppe führt. Um die Auswertbarkeit und



Vergleichbarkeit der FbW-Daten, insbesondere für Agenturen für Arbeit mit einem relativ hohen Anteil von Beschäftigten in Qualifizierungsmaßnahmen, trotzdem herstellen zu können, werden Förderungen von Beschäftigten in Tabelle 9 nicht einbezogen.

Die Berechnung der Eingliederungsquote für Menschen mit Migrationshintergrund erfolgt analog Tabelle 6. Bei der Interpretation sollte zum Vergleich der verschiedenen Personengruppen immer die Eingliederungsquote der Befragten mit Angabe zum Migrationshintergrund herangezogen werden, nicht die Eingliederungsquote insgesamt.

Für Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende in einer zweiten Ausbildung liegen die Daten zum Migrationshintergrund gem. § 6 der MighEV noch nicht vor.



Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 Bundesstatistikgesetz. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit \* anonymisiert. Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmende an Maßnahmen der Arbeitsförderung

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Qualitaetsberichte/Generische-Publikationen/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf

#### Abkürzungsverzeichnis

 $\underline{https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Abkuerzungsverzeichnis.pdf}$ 

#### Zeichenerklärung

https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Zeichenerklaerung.pdf

#### Herausgeberin:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg

#### **Ansprechpartner:**

Zentraler Statistik-Service mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

#### © Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2022.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2021 nach § 11 SGB III. Nürnberg, Juni 2022.